Helv.
236

Helv. 236

Darstellung

[illegible]

Historische Darstellung

der

Entstehungsweise

und der

hauptsächlichsten Verrichtungen

der gewesenen

zürcherschen Interimsregierung.

Zürich,
MDCCXCIX.

77 = A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der Gegenstand der Verantwortlichkeit oder Nichtverantwortlichkeit der ehemaligen Züricherischen Interims-Regierung ist von einem meiner Mitbürger unlängst, in einer zwar kleinen, aber ihrem innern Werth nach weit über das zahllose Heer der täglich erscheinenden Pamphlets sich erhebenden Flugschrift, mit philosophischem Scharfblick, nach den Grundsätzen gesunder Politik, und mit einer offenen Freymüthigkeit behandelt worden, die um so verdienstlicher ist, je seltener sie in unsern Tagen und unter uns angewendet wird, um Wahrheiten zu behaupten, die mit den an der jeweiligen Tagesordnung befindlichen Grundsätzen in einigem Widerspruch stehen.

Zwar nur fragmentarische, aber dennoch sehr schätzbare und beherzigenswerthe Aufsätze und Reflexionen über die bekannte Angelegenheit jenes Regierungskollegiums sind in mehreren der spätern Stücke des neuen Helvetischen Tagblattes enthalten.

Es ist allerdings vorauszusetzen, die achtungswerthen Verfasser dieser verschiedenen Flugschriften und Aufsätze haben ihren Endzweck wenigstens nicht ganz verfehlt, insofern selbiger darinn bestuhnd, die öffentliche Meynung und mit ihr die Aufmerksamkeit der dermaligen Machthaber, in Bezug auf das vorliegende Objekt auf die einzig wahren und richtigen Gesichtspunkte zu leiten, und im Allgemeinen den Ungrund der Verläumdungen darzuthun, welche seit der Katastrophe vom 26. September so häufig gegen die Interims-Regierung geflossen sind.

Wenn ich also dem nämlichen Gegenstand noch ein Paar Stunden der Musse wiedme, so gehet meine Absicht keineswegs dahin, die meines Ermessens unübertreffbaren, und in der fruchtbarsten Kürze alles erschöpfenden Raisonnements meiner Vorgänger weiter auszuführen, oder neuerdings öffentlich zu prüfen, sondern vielmehr durch eine aussert dem Zweck dieser letztern gelegene, zusammenhängende, zwar gedrängte, aber nichts desto weniger vollständige Geschichtserzählung, die Wahrheit der in den frühern dießfälligen Schriften gefallten Urtheile und aufgestellten Ge-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

sichtspunkte noch unwidersprechlicher zu belegen, und zwar mit vorzüglicher Hinsicht auf die hauptsächlichsten gegen unsere abgetretene Interims-Regierung geführten Klagen:

I.

Als sich am sechsten des abgewichenen Brachmonats die Franken zurückzogen, und die Oesterreicher Besitz von hiesiger Stadt nahmen, war der größte Theil des die hiesigen konstituirten Autoritäten ausmachenden Personals nicht mehr anwesend. Nebst dem, bey der gegen Abend dieses Tags erfolgten Abreise des B. Regierungsstatthalter Pfenningers, Constitutions- und Auftragsgemäß an die Stelle dieses vordersten Beamteten getretenen B. Unterstatthalter Ulrich, befanden sich von den fünf Mitgliedern der konstitutionellen Verwaltungskammer nur noch zwey anwesend, die B. B. Präsident Wyß und Administrator Escher. Obwohlen ganz isoliert, besorgten dieselben, in Folge des von dem B. Unterstatthalter unverzüglich und noch vor dem wirklichen Einrücken der Oesterreicher, schrift- und mündlich erhaltenen bestimmten Ansinnens, „daß jede konstitutionelle Behörde an ihrer Stelle verblei-

„ben solle, bis eine höhere Macht das Weitere „disponieren werde" —, doch noch ein Paar Tage lang die wichtigsten und unaufschieblichsten Administrationsgeschäfte, deren jede Hauptveränderung, besonders wenn sie durch militarischen Gewalt bewirkt wird, so viele mit sich bringt. Hierbey war ihre Lage allerdings höchst schwierig und unangenehm. Hatte der Unterhalt der in unsern Gegenden befindlichen Kriegsvölke einer verbündeten und gefreundeten Macht dem Staat schon so drückende Opfer gekostet, wie viel mehr liessen sich nicht die unerschwinglichsten Forderungen erwarten, wenn eine Macht von unserm Land Besitz nahm, die mit Helvetien und seinen Alliirten in offenem Krieg stuhnd, deren in zwo beruhigenden Proklamationen ausgedrückte Gesinnungen gegen uns wir noch nicht kannten, und die uns als ein erobertes Land zu behandeln, wenigstens das Recht besaß? Waren der Klagen, Reklamationen und Unterstützungsbegehren aller Art bey ruhigerm Gang der Dinge, und ehe sich das Kriegstheater innert unsere Gränzen hinzog, schon so viele gewesen, wie hoch mußte sich nicht jetzt ihre Zahl belaufen, da so beträcht-

liche Landesgegenden durch Brand, Plünderung und Verheerung der liegenden Gründe binnen wenigen Wochen einen Schaden erlitten hatten, dessen Umfang wir selbst jetzt noch nicht genau kennen, der sich aber gewiß schon damals auf eine Million Gulden belief? Woher sollte nun in dieser großen Noth Hülfe hergenommen werden? Alle unsere öffentlichen Cassen, selbst mit Einschluß vieler kleiner, für die täglichen Ausgaben so mancher unentbehrlicher Detail-Administrationen bestimmter Fonds, waren von dem B. Regierungskommissair Kuhn, Namens der helvetischen Regierung, zu Handen genommen, und von hier weggebracht worden, so daß, zur Zeit des Abzugs der Franken, in allen Staatsämtern und öffentlichen Fonds zu Stadt und Land, mit genauer Noth noch 4600. fl. vorgefunden wurden. Wahrlich kein tröstliches Resultat! Die sämtlichen ausländischen und einheimischen Staatsschuldtitel, durch deren Versilberung oder Hypothisierung etwa in Nothfällen die unentbehrlichsten Summen hätten erhoben werden können, waren ebenfalls transportiert. Die in den öffentlichen Aemtern befindlichen, und, bey der bereits

durch eine so zahlreiche Armee erfolgten Besitznahme von dem größern Theil des Cantons, so unentbehrlichen Naturalvorräthe, deren Losschlagung der B. Kuhn zwar auch beschlossen, aber im Drang der Umstände, und wegen seiner bereits Sonntags den 3. Junii erfolgten Abreise, nicht mehr hatte bewerkstelligen können, hatten durch die ungeheuern in den letzten Wochen an die fränkischen und helvetischen Truppen erfolgten Lieferungen, und durch auftragsmäßige beträchtliche Unterstützung anderer benachbarter Cantone, eine solche Verminderung erlitten, daß auch sie keine erkleckliche Hilfe darbieten konnten.

Hierzu kam noch, daß die nämliche Regierung, die uns selbst die nöthigsten Hilfsquellen entzogen hatte, den wenigen an ihren Stellen verbliebenen Beamteten auch nicht die mindeste Norm für die Zukunft, nicht einmal einigen Rath, wie man sich in den ersten kritischen Augenblicken des doch übrigens nicht unvorgesehenen Umschwungs der Dinge, zu benehmen habe, ertheilen ließ, obschon sie nunmehr, bey abermals geänderter Lage der Dinge, doch den braven Männern, die, einzig von reiner Vaterlands-

liebe angetrieben, ins Mittel stuhnden, die drückendste Verantwortlichkeit zu Theil werden läßt.

Desto lebhafter mußte, bey so bewandter Lage der Sachen, der Wunsch bey den wenigen an ihrer Stelle zurückgebliebenen Mitgliedern der konstituirten Gewalten werden, von dem damaligen höchsten Gewalt entweder aus diesen drückenden Verhältnissen entlassen zu werden, oder theils eine erforderliche Anzahl tauglicher Männer zur Beyhülfe bey ihren Verrichtungen, theils auch die benöthigte Wegleitung in Bezug auf ihre hinkünftige Geschäftsführung zu erhalten. Zu diesem Ende hin, und nach dießfalls erhaltenen bedeutenden Winken, wendeten sich der B. Unterstatthalter Ulrich und der Präsident der Verwaltungskammer an den Feldmarschall Lieutenant von Hotze, (als vorderste hier befindliche K. K. Militairperson) von dem sie am 8. Junii die mündliche Verbescheidung erhielten: „Da es in den „Gesinnungen des Erzherzog Karls liege, daß „einstweilen provisorisch alle öffentlichen Gewal„ten an ihren Stellen verbleiben, und ihre bis„herigen Geschäfte fortsetzen, und daß die ab„gegangenen Mitglieder durch geschickte und zu

„trauenswerthe Männer ersetzt werden, so solle „sich die bisherige Verwaltungskammer bis auf „die Anzahl von neun Personen ergänzen, näm„lich vier, theils in der ehemaligen Regierung „gestandene, theils andere Bürger aus der Stadt „und drey Bürger aus dem übrigen Canton zu„ziehen, und, mit selbigen vereinigt unter dem „Namen einer provisorischen Cantonsadministra„tion, die Angelegenheiten des von den französi„schen Truppen geräumten Theils des hiesigen „Cantons besorgen".

Da die B. Wyß und Escher es nicht auf sich nehmen wollten, ein so wichtiges Collegium einzig aus sich selbst und mit Zurathziehung B. Unterstatthalter Ulrichs zu besetzen, baten sie sich hierbey des weitern den Rath des General von Hotze aus, welcher sodann genehmigte, daß diese provisorische Administrationsbehörde mit nachstehenden, theils von ihm selbst ernennten, theils ihm vorgeschlagenen Gliedern ergänzt werde, nämlich mit den B. B. Altrathsherr Lavater, Altzunftmeister Felix Escher, Altrathssubstitut Hirzel, Lieutenant Zeller im Balgrist, Altrathsherr Steiner von Winterthur und Altstaabhalter Hotz

von Oberrieden. Die neunte Stelle ward von derjenigen Person, auf welche die Wahl gefallen war, resigniert, und blieb einstweilen unbesetzt.

Da gleich in der ersten Sitzung dieser provisorischen Cantonsadministration bemerkt ward, daß durch die Zerreißung der bestandenen Verhältnisse gegen das gesetzgebende Corps, das Vollziehungsdirektorium und den obersten Gerichtshof, so wie durch die einstweilen abgehende Stelle eines Cantonsstatthalters, eine wesentliche Lücke in der Landesregierung entstanden sey, so achtete sich die Cantonsadministration, welche diese Lücke unmöglich ausfüllen konnte, verpflichtet, den Feldmarschall Lieutenant von Hotze darauf aufmerksam zu machen, und legte ihm deßnahen in einer ausführlichen Depesche vom 10. Brachmonat, theils einen kurzen Abriß der Hauptzüge der helvetischen Verfassung, theils angemeßene Vorschläge vor, wie die mit jener Verfassung analogen Einrichtungen und öffentlichen Behörden einstweilen nur mit den allernöthigsten Modifikationen beybehalten werden könnten. Am Schluß fügte sie die unmaaßgebliche Bemerkung bey, daß, um die verschiedenen annoch bestehenden Cantons-

obrigkeiten neuerdings in Thätigkeit zu setzen, und ihre Verrichtungen auf eine zum allgemeinen Beßten dienende Weise in Zusammenhang und Uebereinstimmung zu bringen, und überhaupt gehörig zu leiten, die Aufstellung eines die Stelle der nun für uns unwirksam gewordenen helvetischen Regierungsbehörden vertretenden Regierungskollegiumis schlechterdings erforderlich scheine.

Zu ihrer nicht geringen Bestürzung wurde die Cantonsadministration selbst in der vom 11. Junii datirten Rückantwort des Feldmarschall Lieutenants zur Interimsregierung ernennt. „Es liegt „(heißt es in dieser Rückantwort) in der That „in den Absichten des en Chef commandierenden „Herrn Erzherzogs Carl, bey dem Einmarsch in die „Schweiz solche Anordnungen zu treffen daß, bis „und so lange die Verfassung eines jeden Theils „der Schweizerischen Eydgenoßschaft und ihrer Verbindung unter einander wird hergestellt, oder anders bestimmt seyn, der Geschäftsgang nicht unterbrochen, Gericht und Recht besorgt, das öffentliche Vermögen verwaltet werde, und insbesondere die Verpflegung der K. K. Armee keine Unterbrechung leide. In Folge dessen genehmige ich,

„daß für diesen Zwischenraum eine Interimsre-
„gierung des Cantons Zürich zusammengesetzt
„werde, welche, wegen der nöthigen Geschäfts-
„kenntniß einerseits aus denjenigen Mitgliedern
„der vormaligen Verwaltungskammer, die nicht
„mit dem Feind davon geflohen sind, und ander-
„seits aus denjenigen Männern, die sie mir be-
„reits zur Ergänzung der Cantonsadministration
„vorgeschlagen haben, bestehen kann. Diese In-
„terimsregierung wird, ohne sich an die Func-
„tionen der von den Franzosen eingesetzten Con-
„stitution zu binden, einstweilen zu Stadt und
„Land alle diejenige Gewalt und Befugniß aus-
„zuüben haben, welche in der alten Ordnung
„dem obersten Magistrat der Stadt Zürich über-
„tragen war, auch zu Vertheilung und Erleichte-
„rung der Geschäfte alle nöthigen Einrichtungen
„und Collegia ernennen können, mittelst dessen
„dann der Regierungsstatthalter, oder ein densel-
„ben vertretendes Collegium vollkommen über-
„flüßig wird".

Da sich nun gegen eine solche, wiewohl im Drang der militärischen Geschäfte, dennoch so ausdrücklich und bestimmt gegebene Anleitung wei-

ter nichts einwenden ließ, so gieng die erste Sorge der Interims-Regierung dahin, sich bey ihrem nunmehr so wichtigen Geschäftskrais so viel möglich den Rath und die Mitwürkung von einsichtsvollen und erfahrnen Männern zu verschaffen. Um aber auf der andern Seite, bey dem vorauszusehenden großen Drang der Geschäfte, den Gang derselben durch allzu weitläuftige Berathungen so wenig wie möglich zu hemmen, beschränkte sie sich für einmahl auf die Zahl von fünfzehn Mitgliedern, welche fürdersamst von den bereits vorhandenen Gliedern durch's Scrutinium und absolute Stimmenmehr ergänzt, und von dem Feldmarschall-Lieutenant von Hotze genehmiget ward, worauf dann von dieser Wendung und Einrichtung der Dinge und den Absichten der Interimsregierung dem ganzen Land unterm 18ten Brachmonat in einer gedruckten Publikation, die in Jedermanns Händen ist und seiner Zeit öffentlich ab den Kanzeln verlesen ward, die nöthige Kenntniß und Anzeige gegeben wurde.

Diejenigen Mitglieder, mit welchen die Interims-Regierung damahls ergänzt ward, sind folgende: B. B. Hauptmann Caspar Ott an der

Thorgasse, Altseckelmeister Escher, Altschultheiß Landolt, Oberstlieutenant Meyer, Altrathsherr Schinz, Quartierhauptmann Ott und Altlandvogt Hs. Georg Escher im Salzhaus.

Hierbey ist noch zu bemerken, daß sich theils früher, theils später, und aus verschiedenen nicht hieher gehörigen Gründen und Veranlaßungen aus der Interims-Regierung zurückgezogen haben, die B. B. Zeller, Meyer und Steiner, an deren Stellen ebenfalls durchs Scrutinium und absolute Stimmenmehr zu neuen Mitgliedern gewählt, und von dem Höchsten K. K. Militar-Kommando genehmiget wurden: B. B. Altuntervogt Walder von Wezikon, Altzunftmeister Fries und Amtmann Emanuel Werdmüller.

Man wird vielleicht diesen Detail zum Theil ermüdend finden: allein ich wollte gleich Anfangs durch diplomatische Genauigkeit meinen Leser in den Fall setzen, die Wahrheits-Liebe derjenigen Menschen zu würdigen, die sich nicht schämen, unsere gewesene Interims-Regierung als eine Verbindung ehrsüchtiger Menschen zu schildern, die — von dem Schwindel einer freylich heut zu Tage sonst eben nicht ganz unerhörten Regierungslust

befallen — unaufgefordert und eigenmächtig das verlassene Staatsruder ergriffen hätten, und von dem Feldmarschall-Lieutenant von Hotze aus angebohrner Gutmüthigkeit in diesen Verhältnissen toleriert worden seyen.

II.

Hiernächst nahm die Interims-Regierung sogleich Bedacht, diejenigen vorläufigen Einrichtungen zu treffen, welche sie zu Beförderung des Geschäftsgangs und gehöriger Besorgung aller Zweige der Staatsverwaltung am dienlichsten erachtete. Zu diesem Ende hin theilte sie sich, ungefähr nach dem Beyspiel der helvetischen Constitution bey Eintheilung der Ministerien, in verschiedene Departements ab, denen zum Theil auch Personen, die an der Regierung selbst keinen Antheil hatten, beygeordnet waren. Diesen Departements wurden bedeutendere, in ihr Fach einschlagende Gegenstände von der Interims-Regierung zur Vorberathung und nähern Untersuchung überwiesen; minder wichtige, oder sehr dringliche Geschäfte beseitigten sie aus sich selbst: Zum Theil erhielten sie auch öftere Befehle von den jeweilen in hiesiger Stadt und Gegend sich aufhaltenden Militar-Personen.

Das

Das I. Departement beschäftigte sich mit den eigentlichen Regierungs-Angelegenheiten und Justizsachen, mit der Diplomatik, mit den verschiedenartigen Verhältnissen gegen andere Kantone und auswärtige Stellen, mit der Organisation und Bestimmung der Pflichten, Competenz und gegenseitigen Verhältnissen der verschiedenen obrigkeitlichen Stellen und Personen, mit Oberaufsicht auf Rechtsgang und Justizpflege u. s. w. Es bestund aus sechs Gliedern.

Das II. Departement bestund, mit Einschluß des vormahligen Obereinnehmers, welcher während der ganzen Dauer der Interims-Regierung, unter dem Namen eines Regierungs-Caßierers, zu Besorgung nicht nur des öffentlichen Einnehmens, sondern auch der Staatsausgaben beybehalten ward, ebenfalls aus sechs Gliedern. Ihm lag die Besorgung des gesammten Finanz- und Oeconomie-Wesens ob.

Das III. Departement beschäftigte sich mit der Civil- und Militar-Polizey des ganzen Cantons, hauptsächlich aber der Stadt und ihrer Nachbarschaft, oder, wie ihm sein Würkungskreis durch

eine spätere Verordnung der Interims-Regierung noch näher bestimmt ward:

a) Mit Aufsicht über das Cantons-Commissariat und das Lieferungs- und Requisitions-Wesen.

b) Mit Präcognitions-Inquirierung der durch das K. K. und übrige Militair arretierten und der Regierung, oder diesem Departement überwiesenen Personen, welche jedoch, schuldig befundenen Falls, immer den betreffenden Judicialbehörden zur Beurtheilung überwiesen wurden.

c) Mit allen Polizeyanstalten zu Abtreibung des Bettel- und Jauner-Gesindels und zu Verhütung aller Unordnungen in dem Innern der Stadt.

Dieses Departement bestund eigentlich nur aus vier Mitgliedern: inzwischen war ihm bey allen, in das leztgenannte seiner Geschäftssachen einschlagenden Gegenstände, der B. Unterstatthalter Ulrich zugegeben.

Das IV. aus fünf Mitgliedern bestehende Departement hatte das Fach der Kirchen-Schul-Erziehungs- und wissenschaftlichen Sachen, wie auch alles desjenigen, was auf wohlthätige, Armen- und Verpflegungs-Anstalten sich bezieht.

Dem V. Departement, welches aus acht Mitgliedern bestand, lag ob:

a) Was eigentlich das Militair der Landmiliz des Cantons, besonders aber die Errichtung des Piquetbataillons anbetraf, welches seither eine so ausserordentliche Celebrität erlangt hat, und von dem wir im Verfolg dieser Schrift noch mehr hören werden.

b) Was in die Stadt- und Land-Zeughäuser-Verwaltung einschlug.

c) Was die Bevestigung der Stadt und die übrigen Fortifications-Angelegenheiten des Cantons betraf.

Demnach war die Organisation der richterlichen Behörden und der untergeordneten Administrations-Stellen, so wie die Besetzung derselben, nach dem Sinn der erhaltenen Anleitung und den Bedürfnissen der damahligen Umstände, eine der ersten und wichtigsten Beschäftigungen der Interims-Regierung, indem, ihres Bedünkens, die zum Glück des Ganzen und jedes Einzelnen so nothwendige Ruhe, Ordnung und gesetzlicher Gehorsam hauptsächlich von Beschleunigung derselben abhiengen, zumahlen die vielen durch den Einmarsch der

Oesterreicher bewürkten Emigrationen angestellter Personen, und die erklärte Unthätigkeit, die Weigerung zurückgebliebener öffentlicher Beamten, ihre Geschäftspflicht weiters zu erfüllen, eine beynahe gänzliche Auflösung der meisten, unter der helvetischen Regierung bestandenen Administrations- und Judicial-Behörden zur Folge gehabt hatten.

Durch das oberwähnte umständliche Schreiben des Feldmarschall-Lieutenants von Hotze vom 11ten Brachmonat waren der Interims-Regierung, in Bezug auf die Reorganisation dieser Behörden, folgende Winke ertheilt worden: „Die Unterstatthalter können zu Beförderung des Geschäftsgangs als provisorische Unterbeamte einstweilen „an ihrer Stelle verbleiben, insoferne es rechtschaffene, sachkundige Männer sind, die sich durch „keine schlechten Handlungen ausgezeichnet haben „und von denen keine Begünstigung des Feindes „zu vermuthen ist. Was aber die Agenten in den „Gemeinden betrift, so scheinen mir dieselben „vollkommen überflüßig, zumahl die Befehle lediglich an die Vorsteher der Gemeinden erlassen „werden können; wobey ihnen ebenfalls anzudeuten ist, daß sie, bis zu gänzlicher Herstellung

„ der Gemeindsverfassungen, zu dem gemeinen Gut
„ Sorge tragen und sich so viel möglich nach den
„ ehemahligen Reglementen, Satz-und Ordnungen
„ verhalten sollen. Die bestehenden Gerichte kön-
„ nen einstweilen ebenfalls fortdauern, ihre Ur-
„ theile und Entscheidungen aber nicht nach den
„ unter Französischer Herrschaft gemachten Dekre-
„ ten, sondern so viel möglich nach den ehemahli-
„ gen Gesetzen und Ordnungen und, wo diese
„ nicht hinreichen, nach Gerechtigkeit und Billigkeit
„ abfassen, die abgehenden Mitglieder übrigens
„ von der Interims-Regierung ersetzt werden."

Da die Interims-Regierung noch öfter und bestimmter von dem General von Hotze und selbst noch von höhern Behörden die Erklärung erhalten hatte: „Daß ihr zwar unbenohmen seyn sollte,
„ auch bereits unter der helvetischen Regierung
„ angestellt gewesene Personen wiederum in den
„ nämlichen oder in ähnlichen Geschäftsverhältnis-
„ sen zu gebrauchen, daß aber davon ausdrücklich
„ alle diejenigen ausgeschlossen seyn müßten, wel-
„ che in politischer Hinsicht dem K. K. Militair
„ unangenehm wären, die unsere Revolution seiner
„ Zeit auf die einte oder andere Weise thätlich be-

„günstigt hätten, deren geäusserte Grundsätze dem „durch die K. K. Waffen eingeführten System „offenbar zuwider lieffen, und von denen sich mit- „hin heimlicher Zusammenhang mit der aus dem „Besitz des Landes vertriebenen Macht, und den „diese Macht begleitenden Ausgewanderten aus „unserm Kanton erwarten ließe, —" so wurde die Interims-Regierung hierdurch in mehr als einer Rücksicht in nicht geringe Verlegenheit gesetzt, aus der sie sich einzig dardurch schicklich zu ziehen wußte, daß sie — um bey keinem Individuo durch Ausschliessung kränkende Empfindungen zu erregen, und dennoch sowohl dem bestimmten Befehl des Militairkommandos, als den eben so unzweydeutig geäusserten Wünschen mehrerer Landesgegenden zu entsprechen — alle Unterstatthalter-Cantons-und Distrikts-Richter-Stellen, so wie auch alle dießfälligen Präsidia und Secretariate, als gänzlich erledigt erklarte und sodann ganz neue Wahlen vornahm, ohne sich weder an Beybehaltung, noch an Ausschliessung der bisdahin angestellt gewesenen zu binden. Einleuchtend muß es jedem Unbefangenen seyn, daß auf diese Weise kein Richter-wählter sich hintangesetzt, oder gar an seiner Ehre

gekränkt finden konnte. Wer sich aber hiervon noch nicht überzeugen kann, den bitte ich, die dahin sich beziehende meisterhafte Stelle S. 20 bis 22 der Schrift: „Ueber Verantwortlichkeit „und Nichtverantwortlichkeit der Zür„cherschen Interims-Regierung" nachzulesen.

Dem ehemaligen Cantonsgericht wurde nun der Name Appellations-und Criminal-Gericht gegeben und im wesentlichen der nämliche Geschäftskrais angewiesen, den die konstitutionellen Cantonsgerichte haben, mit dem hauptsächlichen Unterschied, daß ihm, zu Ausweichung der seit einiger Zeit in Behandlung ehegerichtlicher Sachen sich ergebenen Ungleichheiten, die Beurtheilung der Matrimonial-Streitigkeiten zugewiesen ward, doch so, daß es aus seinem Mittel ein besonderes, mit Einschluß der beyden tourweise zugezogenen Stadtgeistlichen, aus sieben Mitgliedern bestehendes Ehegericht niedersetzte, an welches alle Matrimonial-Streitigkeiten in erster Instanz gelangten.

Das Appellations- und Criminal-Gericht selbst ward seiner Wichtigkeit halber mit 21 beständigen Beysitzern versehen, worvon 17 aus der Stadt

und 4 ab der Landschaft von der Interims-Regierung durch's Scrutinium gewählt wurden. Es sprach in letzter Instanz über Civil- und Polizey-Sachen, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an die Interims-Regierung. Auch in Criminalfällen von minder wichtigem Belang kam ihm die Entscheidung zu, ohne daß Appellation darbey Statt hatte, es wäre dann Sache gewesen, daß, ehe das Stimmenmehr gefällt worden, drey Richter für ihre allfählig unterligende Meynung sich die Weisung an die Interimsregierung vorbehalten hätten. In wichtigen Criminal-Fällen aber, d. h. wenn es um Todesstrafe, oder mehr als einjährige Zuchthausstrafe, oder Banissement zu thun war, mußten die Urtheilssprüche des Criminal-Gerichts der Sanktion der Interims-Regierung unterworfen seyn, welche dieselben nach Gutbefinden verschärfen oder mildern konnte. Sowohl bezüglich auf Civilia als auf Criminalia wurden übrigens diesem Tribunal unterm 29 und 30 Heumonat sehr umständliche und bestimmte Procedurordnungen vorgeschrieben, die in unserm Canton durch mannigfache Abschriften bekannt geworden sind.

Die Distriktsgerichte wurden Unter= Civil= oder auch Amtsgerichte genennt. Die Zahl der Richter blieb, wie bisdahin, auf neune festgesetzt. Auch diesen Behörden wurde der vormalige Geschäftskreis, mit Ausnahme der Matrimonial=Streitigkeiten, angewiesen, so daß ihnen in Ehesachen nichts übrig blieb, als die zu Erleichterung des Landmanns ihnen zugestandene Ertheilung von Copulationsscheinen in den unter der alten Ordnung der Dinge nicht verboten gewesenen Graden. Bestimmte Instruktion] über ihre Competenz und Pflichten haben übrigens diese Amtsgerichte in einer ausführlichen Verordnung vom 18. Heumonat erhalten, die, obschon nicht gedruckt, doch in Jedermanns Händen ist. Die Interims=Regierung besetzte diese Judicialbehörden aus den Bürgern der betreffenden Distrikte also, daß sie sich von jeder, in dem Bezirk befindlichen Gemeindsvorsteherschaft zwey Subjekte aus ihrer eigenen, oder aus andern Gemeinden des Distrikts vorschlagen ließ, und dann aus diesen vereinigten Vorschlägen durch's Scrutinium und absolute Stimmenmehr die bestimmte Zahl der Richter wählte.

Den Unterstatthaltern wurde der Name Amts-kommissarius gegeben. Ihre Verrichtungen waren im Wesentlichen ganz diejenigen der ehemaligen Unterstatthalter, mit einigen nähern Bestimmungen und Modifikationen, rücksichtlich auf welche aus der den Amtskommissarien am 20. Heumonat ertheilten Instruktion, die man sich leicht verschaffen kann, das erforderliche Licht zu schöpfen ist. Auch bey diesen Wahlen wurde die Methode eingeschlagen, daß jede Gemeinds-vorsteherschaft einen selbstbeliebigen Mann aus dem Distrikt vorschlug und die Interimsregierung, auf das Fundament dieser vereinigten Vorschläge, einen Amtskommissarius für den betreffenden Amtsbezirk wählte.

Die Agenten mußten, nach dem (wie ich bereits oben gezeigt habe) bestimmt geäusserten Willen des Feldmarschall-Lieutenant von Hotze, ganz abgeschaft werden, ungeachtet die Interimsregierung Vorstellungen dagegen machte, weil sie fand, daß durch diese Unterbeamteten ein schneller und richtiger Nexus der Regierungsbehörden mit den allseitigen Landesgegenden erzielt werde. Wirklich bewies sich auch bald die Nothwendigkeit,

daß in jeder Gemeinde ein Unterbeamter zu Handhabung von Ruhe und Ordnung, zu Vollstreckung der Befehle der Interimsregierung, des Amtskommissarius und der übrigen obrigkeitlichen Behörden, zu Anlegung der Citationen u. s. w. aufgestellt bleibe. Deßnahen fand die Interimsregierung nöthig, in jeder Kirchgemeinde (auf das Fundament eines von der Gemeindsvorsteherschaft eingereichten Dreyervorschlags) einen Waibel zu bestellen, dem obige Verrichtungen, und überdem noch das Präsidium in seiner betreffenden Civilgemeinde und der Beysitz in dem Stillstand seiner Kirchgemeinde, oblagen. Nähern Aufschluß über das Spezielle der Obliegenheiten dieser Waibel giebt die bekannte, denselben am 20. Heumonat ertheilte Pflichtordnung.

Zu Abfassung der Vorschläge für die Amtskommissarius- Richter- und Waibelstellen sind sämtliche Gemeinden des Cantons unterm 22sten Brachmonat durch eine gedruckte Publikation eingeladen worden, welche jedermann aufforderte, dem Vaterland, bey damaliger Erschöpfung aller Hilfsquellen, ohne Rücksicht auf Besoldung zu dienen.

Bey allen denjenigen Wahlen übrigens, welche auf das Fundament der von den Gemeindsvorsteherschaften gemachten Vorschläge vorgenohmen wurden, war die Interims-Regierung oftmals im Fall, nicht ganz die gewünschte Rücksicht auf diese Vorschläge nehmen zu können, weil dieselben sehr oft Personen in sich faßten, die allerdings in die Cathegorie der durch das K. K. Militar-Kommando von den Stellen Ausgeschlossenen gehörten, und deren Anstellung sicherlich Anstoß erweckt, und die unangenehmsten Folgen für die betreffenden Personen selbst nach sich gezogen hätte. Ungeachtet die Interims-Regierung durch die oben angeführte Zuschrift des General von Hotze vom 11. Brachmonat genugsam bevollmächtigt gewesen wäre, die Wahlen ganz aus sich selbst vorzunehmen, so wollte sie wenigstens die Wünsche der Gemeinden durch ihre Vorsteherschaften erfahren, da verschiedene unschwer zu begreifende Rücksichten, unmittelbare Volksversammlungen zu Abfassung der Vorschläge, nicht wohl gestatteten.

In der Stadt waren dieselben Einrichtungen getroffen, wie anderswo: nur, daß kein Waibel

angestellt, sondern die Verrichtungen desselben zwischen den Amtskommissarius und die Stadtverwaltung (Munizipalität) getheilt waren, und der Rechtstrieb auf die vormalige Weise besorgt wurde.

Anfänglich ließ sich die Interimsregierung in keine Bestimmungen, rücksichtlich auf die Gemeindsvorsteherschaften, ein. Bey immer mehr überhand nehmenden Klagen aber, daß viele Gemeindsvorsteherschaften, durch Tod, Auswanderung, oder Resignation ihrer Glieder, bis auf zwey oder drey Personen reduciert seyen, daß andere aus Personen bestehen, die das Zutrauen ihrer Gemeinden verloren haben, und daß endlich an vielen Orten, die seit dem Ausbruch der Revolution ununterbrochen in Function gestandenen Gemeindsbeamten in diesem Verhältniß so viele Mühe, Verdruß und Aufopferungen haben erdulden müssen, daß sie nunmehr den billigen Wunsch nach Ruhe nährten, — fand sich die Regierung bemüßiget, in einem durch das Mittel der Amtskommissarien unterm 27. Augstmonat an sämtliche Gemeinden erlassenen Rescript, diese letztern zu allfählig benöthigter Ergänzung ihrer

Vorsteherschaften, ungefehr auf den vor der Revolution bestandenen Fuß, aufzufordern, so wie sie schon unterm 6. Augstmonat den sämtlichen Gemeinden des Cantons, durch ein nachdrückliches Publikat wohlmeynende Winke in Bezug auf Verwaltung und Anwendung der Gemeindgüter ertheilt hatte. An manchen Orten hat obige, lediglich den Gemeinden selbst und dem betreffenden Amtskommissario überlassene Reorganisation der Munizipalitäten, wegen bald nachher eingetretener veränderter Lage der Dinge, nicht mehr statt gefunden; jedoch aber war selbige, so viel ich weiß, zur Zeit der Umänderung vom 26. September bereits im gr ßern Theil des Cantons exequiert. Der durch verschiedene Gründe bis auf eine, mit der Menge der Geschäfte sehr unverhältnißmäßige Zahl von Mitgliedern herabgesunkenen Züricherischen Stadtverwaltung war schon unterm 22. Brachmonat die Anleitung ertheilt worden, sich auf zwanzig Glieder zu ergänzen.

Beyläufig bemerke ich noch, daß die unter der helvetischen Regierung provisorisch fortbestandenen, ursprünglich noch von der alten Ordnung

der Dinge herrührenden Committés, als das Collegium Examinatorum, die Forstkommißion, das Sanitätskollegium u. s. f. ungefähr in den nämlichen Verhältnissen gegen die Interimsregierung und ihre Departements beybehalten wurden, in denen sie zuvor gegen den Cantonsstatthalter und die Verwaltungskammer stuhnden. Einzig der Erziehungsrath wurde erst in den letzten Wochen auf sein eigenes wiederholtes Verlangen entlassen und seine Verrichtungen einstweilen wieder dem Collegio Examinatorum, mit dem Wink aufgetragen, durch Errichtung einer eigenen Schulkommißion, und Beybehaltung der Schulinspektoren, die bey Anordnung der Erziehungsrathe im Auge gehabten Endzwecke zu erreichen.

Dieses ist nun die wahrhafte Schilderung der von der Interimsregierung, unter höherer Leitung und Einwirkung, im Allgemeinen in Bezug auf unsern Canton getroffenen politischen Organisations-Einrichtungen. Der denkende Leser, der sich ein vollständiges Bild von der Sache zu machen wünscht, wird mir auch bey diesem Abschnitt meine Umständlichkeit nicht übel nehmen, denn sie setzt ihn in den Stand zu beurtheilen,

mit welchem Grund die Interimsregierung beschuldigt werde, sie habe in einem leidenschaftlichen Eifer alle von der helvetischen Verfassung und dem repräsentativen System herrührenden Einrichtungen ohne Unterschied zerstört. Ich hoffe, jedes unbefangene Gemüth überzeugt zu haben, daß jene, nun so sehr verlästerten Regenten bey allem, was sie gethan haben, und haben thun müssen, entschlossene Rücksicht auf das wirklich anwendbare der helvetischen Constitution genommen haben, so daß in jedem Fall, wie die Sache sich immer wenden möchte, dem allfählig an die Stelle der Interimsregierung tretenden, bleibenden und konstitutionellen Gewalt nichts benommen, und in keiner Rücksicht vorgegriffen sey. Sie hat sogar keine von den ehevorigen Autoritäten gefällten und in Kraft erwachsenen Urtheile aufgehoben, noch irgend einer Parthey Revision ertheilt, vielmehr in den vorgekommenen Fällen die Execution von Beschlüssen der konstitutionellen Behörden gehandhabt, überzeugt, daß kein rechtmäßiger Magistrat über seine gesetzlichen Handlungen einem könftigen verantwortlich seyn könne, noch irgend eine spätere Re-

gierung

gierung die ehevorige gerechter Weise zu beurtheilen habe.

Vollends seltsam aber ist es, wie der Interimsregierung eine officielle Schrift die entschiedene Absicht beylegt, nicht nur in unserm Canton, sondern auch im übrigen Helvetien, die gegenwärtige Verfassung umzustürzen. Wodurch, frage ich, ist eine solche Absicht werkthätig zu Tage gelegt worden? Etwa durch die Aufstellung des bewußten Milizcorps? Daß dieses nicht der Fall sey, werde ich zeigen, wenn ich die Entstehungsgeschichte jenes Corps erzähle. Wie konnte die Interimsregierung doch wohl sich beykommen lassen, auf andere Cantone, und besonders auf die politische Organisation dieser Cantone influenziren zu wollen? Die Reclamationen einiger Jurisdictionalien, Kollaturen, öconomischer Utilitäten und anderer Rechte, die der ehemalige hiesige Stand vor der Revolution in etlichen benachbarten Cantonen beseßen hatte, werden ob Gott will! nicht für Beweise eines solchen gesuchten und erlangten Einflusses gelten sollen. Im Gegentheil beliebte die Interimsregierung den verschiedenen Stellen, mit welchen sie in näherer

oder entfernterer Beziehung stand, immer, sich von der helvetischen Constitution und den durch die neue Ordnung der Dinge eingeführten Verhältnissen so wenig wie möglich zu entfernen; auch wurden hiesigen Orts ehemalige Rechte erst dannzumal gegen andere Stellen und Behörden geltend gemacht, und einer könftigen permanenten Regierung vorbehalten, wenn die betreffenden Stellen und Behörden sich schon vorher in den statum ab ante versetzt, und den ihnen allfählig dagegen gemachten Vorstellungen kein Gehör gegeben hatten.

III.

Ich werfe nunmehr meinen Blick auf die, eine unbedingte Wiederherstellung der alten Verfassung unsers Cantons bezweckenden Schritte, welche die Interimsregierung gethan haben soll. Sie hatte sich immer der Hofnung überlassen, daß ihre schon zum Voraus schwer geahndete, aber noch schwerer empfundene Stellung nicht lange auf ihr liegen, sondern, nach kurzem Zwischenraum, eine Verfassungsmäßige Regierung die Leitung der Geschäfte übernehmen werde. Allein dieses geschah zur Zeit noch nicht, und sie glaub-

te sich daher, bey den sich täglich häuffenden und nach ihrer Verschiedenheit eben so wichtigen, als für ihre Zwischenstellung schwierigen Geschäften (worzu sich noch so mancher andere, in und ausser ihr hergenommene Beweggrund anschloß) einerseits verpflichtet, in einem schon am 17. Augstmonat sowohl an den Erzherzog Karl, als an den Feldmarschall Lieutenant von Hotze erlassenen umständlichen Schreiben das Schwierige ihrer Lage vorzustellen, und anderseits berechtigt, aus den bereits angeführten Gründen um ihre Entlassung zu bitten. Am Ende dieser beyden Depeschen war freylich die unmaaßgebliche Bemerkung enthalten: „Daß, nach einer im Publikum cursi„renden Idee, eine Aufforderung von Sr. Kö„nigl. Hoheit an die noch übrigen ehemaligen „Regierungsglieder, daß sie zusammentreten „möchten, um über die Errichtung einer Inte„rimsregierung von anerkannterer Gültigkeit, und „über die Anbahnung einer permanenten Verfas„sung sich vorläufig zu berathen, der Sache wohl „die beßte Einleitung geben dürfte". Allein allervorderst wird doch schwerlich jemand aus dieser Stelle den Beweis von einer durch die Re-

gierung bezweckten Wiedereinführung der alten Ordnung der Dinge herausdrehen wollen, vielmehr ließe sich das Gegentheil daraus beweisen. Und ferner muß auf die Umstände, unter denen jene Depeschen geschrieben wurden, Rücksicht genommen werden. Die allmählig hier eingetroffenen diplomatischen, von den verschiedenen der Coalition beygetretenen Mächten abgesandten Personen hatten durchaus bey jeder Gelegenheit, im Namen ihrer Committenten, der Interimsregierung mündlich (denn schriftliche Unterhandlungen zwischen bloß provisorischen Regierungen kleiner Staaten, und den eigentlich nicht bey diesen provisorischen, sondern bey den an den Platz derselben tretenden konstitutionellen Regierungen accreditirten Gesandschaften der höchsten Mächte, finden höchst selten statt) bedeutende Wünsche wegen Zusammenberuffung der ehemaligen hiesigen Standesregierung geäussert. Namentlich der Englische Minister Wickham drang ausserordentlich lebhaft auf eine solche Convocation, und wollte, über mehrere ihm von seinem Kabinet in Auftrag ertheilte Gegenstände von Wichtigkeit, nur mit gedachter Regierung eintreten, so wie auch, nach

seiner eigenen Aeusserung, seine Creditive und andere mit sich geführten Depeschen, die aber allerseits unentsiegelt und unabgegeben geblieben sind, an die vormalige Regierung des Eydsgenössischen Freystaats Zürich adreßiert waren.

Die Interimsregierung erhielt hierauf von dem Erzherzog Carl unterm 20. Augstmonat eine zwar nur kurze Rückantwort, die aber nachstehende Aeusserung enthielt: „In Gemäßheit der bestimmten Versicherungen, welche ich schon in „meinen Proclamationen an die Schweizer unterm 30. März und 23. May gegeben habe, „nehme ich keinen Anstand, alle diejenigen Anordnungen zum voraus genehm zu halten, welche durch Zusammenberufung der vorigen Regierungsglieder und durch erforderliche Einleitung über den Gegenstand der Wiedereinführung „der ehemaligen Verfassung, zur Aufrechthaltung „der öffentlichen Sicherheit, zur Handhabung der „Judicialverfassung und zur Beförderung der „Staatswohlfarth werden getroffen werden".

So allgemein diese Rückantwort auf den ersten Blick scheint, so ist doch unläugbar, daß sie die Interimsregierung zu weit mehrerm begwälti-

get, als diese letztere eigentlich verlangt hatte. Und was that die Interimsregierung hierauf? Ungeachtet dieses erweitertern Spielraums blieb sie bey den bereits am 17. Augstmonat geäusserten Begriffen stehen, und wendete sich unterm 16. September in einer umständlichen Zuschrift an den verehrungswürdigen Greisen, B. Altbürgermeister Kilchsperger, als Chef der vormaligen Regierung. In dieser Zuschrift wurde ihm allervorderst von der Entstehungsweise und den Hauptverrichtungen des Interims-Kollegii möglichst gedrängte Notitz gegeben, und hierauf fortgefahren: „Den von Sr. Königl. Hoheit erhaltenen „Wink glauben wir auf keine für das Wohl unsers Vaterlandes zweckmässigere Weise benutzen „zu können, als wenn wir uns an Sie, als verdienstvollen Vorsteher der ehemaligen Regierung, „mit offenem Vertrauen wenden, und das geziemende Ansuchen an Dieselben gelangen lassen, „daß es Ihnen geneigt belieben möchte, die Mitglieder der ehemaligen Regierung zusammenzuberuffen, um denselben unser Ansuchen für gefällige Abnahme unserer Interimsstellung vorzulegen, und hiernächst, sowohl über eine provi-

„sorische Regierungs-Einrichtung, als über die „Einleitung zum Entwurf einer könftigen Staats-„verfassung, sich berathen, und das Gutfindende „verfügen zu können".

Wo ist hier auf Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge gedrungen? Es ist nur im Allgemeinen von Anbahnung einer könftigen Verfassung die Rede, ohne die Principien derselben mit einem einzigen Wort zu bezeichnen. Also selbst eine mit dem Helvetisch-Republicanischen System analoge, oder wenigstens dessen vorzüglichste Momente benutzende Ordnung der Dinge war durch die ganz uneingreiffenden Bestimmungen obigen Missivs nicht ausgeschlossen.

Davon, was für, nicht zu Handlungen erwachsene Begriffe oder Wünsche dießfalls einzelne Individua gehegt haben mögen, kann so wenig die Rede seyn, als wenig sich irgend eine Particularperson verpflichtet glauben würde, jrgend einem irrdischen Tribunal, bezüglich auf ihr Individuum, eine dahin zielende Frage zu beantworten.

Inzwischen hat oberwähnte zu Handen der vormaligen Regierung erlassene Zuschrift wirklich keinen Erfolg gehabt, und ist auch gegen die

Mitglieder jener Regierung nicht einmal offizieller Gebrauch davon gemacht worden. Dieses beweist doch wenigstens, daß, ungeachtet tausendfältiger von den Agenten der im Besitz des Landes befindlich gewesenen Mächte hierzu erhaltener direkter und indirekter Aufmunterungen, die Tendenz unserer vormaligen Regenten, und insbesondere der vordersten unter ihnen, zu einer Wiederergreiffung des Staatsruders eben nicht sehr groß gewesen sey. Wer übrigens die seit der Revolution erlittenen Schicksale der meisten von den ehemaligen helvetischen Regierungen kennt, wird sich darüber nicht wundern, wenn viele Glieder derselben mehr Neigung haben, die unpartheyische Würdigung ihrer bereits erworbenen Verdienste einer unbefangnern und dankbarern Nachwelt zu überlassen, als bey jedem Wechsel der Dinge neuerdings auf's Theater zu treten.

IV.

Aber — höre ich einen bekannten Volksrepräsentanten in einer eben so bekannten Invective gegen die Interimsregierung sagen: wenn schon eben nicht an unbedingter Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge gearbeitet wurde, „so führte doch

„die Interimsregierung von Zürich Zehenten, „Monopolien, Privilegien und den ganzen alten „Plunder wieder ein, und handelte folglich gegen „die eydliche Versicherung und Erklärung, die die „Stadt Zürich, als Regierung, dem Volk am „5. Februar 1798. feyerlich ertheilt hatte.

Wenn ich diese Beschuldigungen etwas näher beleuchte, so geschiehet es übrigens einzig und allein um der Wichtigkeit der Behörde willen, an welcher sie vorgebracht wurden, und wegen der grossen Publizität, die ihnen seither gegeben worden ist.

Die traurigen Umstände, worin sich unsere öffentlichen Finanzen zur Zeit der Entstehung der Interimsregierung befanden, zumalen uns, wie ich schon oben gezeigt habe, nicht nur alle Baarschaft, sondern auch beynahe jedes Mittel, Baarschaft zu erlangen, entzogen war, — machten es der Interimsregierung zur allerwichtigsten Angelegenheit, sogleich bey ihrem Regierungsantritt die Quellen derjenigen Hülfsmittel ausfündig zu machen, in deren Ermanglung sie ihre Geschäfte auch nicht für den kürzesten Zeitraum hätte fortsetzen können. Die Lage des größten Theils un=

sers Cantons machte die geringste Rücksicht auf das Auflagensystem der helvetischen Legislatur, oder auf förmliche Besteurung unmöglich. Die Einsammlung freywilliger Beysteuren konnte höchstens als ein Nebenversuch, keineswegs aber als ergiebige Haupthülfsquelle betrachtet werden. Durch irgend einen beliebigen Verkauf Geld zu entheben, war darum nicht möglich, weil es nicht nur an einem zu veräusserenden Effekt, sondern wahrscheinlich auch an einem Käuffer desselben gebrochen hätte. Schulden, nach neuerlichen Beyspielen, wollte die Regierung darum nicht machen, weil sie fand, dieß sey nur dann ein untadelhafter Ausweg, wenn es an allen andern rechtmässigen Mitteln zu Erlangung von Subsidien gebreche, in jedem andern Fall aber sey die Contrahierung von Schulden, welche hätten ausgewichen werden können, der unfehlbarste Weg, den gänzlichen Ruin einer sonst auf schwachen Fundamenten beruhenden Staatsökonomie herbeyzuführen. Zu diesen Rücksichten kam noch der erhaltene Bericht, daß bereits in andern, von den K. K. Truppen occupierten Cantonen Zehenten und Grundzinse provisorisch wieder werden bezogen werden, und der

Umstand, daß fremde Zehendbesitzer, zufolge erhaltener höchster Autorisation, die Beziehung der ihnen im hiesigen Canton zuständigen Zehnten und Grundzinse verlangten und foderten. Da nun die Interimsregierung, aus allen diesen Betrachtungen, zu Bestreitung der dringendsten Staatsbedürfnisse, hauptsächlich aber zum Behuf der Armen, (deren Anzahl durch die kriegerischen Ereignisse so sehr vermehrt ward) und zu Besoldung geist- und weltlicher Beamteten keine schicklichere und rechtmässigere Quelle kannte, als eben auch die Beziehung der Zehenten und Grundzinse, welche von der helvetischen Regierung selbst als eine Schuld anerkennt worden waren, so wurden dieselben, mittelst einer, von dem höchsten K. K. Militar-Commando genehmigten, Publication vom 26. Brachmonat, einstweilen und für dieses Jahr wieder eingesetzt, zumal die von der helvetischen Regierung selbst seiner Zeit schuldig erkannte Bonification derselben noch nicht bezahlt war, und auch in damaliger Lage an deren Bezahlung nicht gedacht werden konnte. Bey dieser Foderung der Zehenten und Grundzinse sind aber nicht nur solche Erleichterungen und Modifica-

tionen, wie sie den dermaligen traurigen Umstän-
den des Landes angemessen schienen, beygefügt,
sondern auch den Particular-Zehntenbesitzern die
nämliche schonende Rücksichtnahme empfohlen wor-
den. Auch hat wirklich diese Anordnung nir-
gends Unordnung oder Widersezlichkeit veranlaas-
set, sondern ist von den Meisten mit Dank er-
kennt worden. Wem diese natürliche Schilderung
der Umstände, die zusammengenommen die einst-
weilige Wiedereinführung des Zehentens bewirkt
haben, nicht genüget, den bitte ich noch, die
scharfsinnigen Raisonnements über diesen Gegen-
stand nachzulesen, welche in der schon mehrere
Male von mir angeführten Schrift: „Ueber
„Verantwortlichkeit und Nichtverant-
„wortlichkeit der Interimsregierung"
S. 17. bis 19. enthalten sind.

Um nunmehr auf die vorgebliche Wiedereinfüh-
rung ehemahliger Privilegien, Monopolien, und
Ungleichheiten zu kommen, so wird es eben auch
nicht schwer seyn, den Ungrund auch dieser Vor-
würfe darzuthun.

Daß die Interims-Regierung allervorderst
das ausschliessende Recht der Landes-Regierung

nicht vindiciert habe, erhellet aus dem Umstand, daß sie diejenige Zahl von Landbürgern in ihr Collegium zog, welche ihr von dem Feldmarschall-Lieutenant von Hotze, da er dießfalls befragt ward, war bewilliget worden, daß sie ausserhalb der Stadt keinen Stadtbürger als solchen zum Beamteten aufstellte, sondern die ganze Landschaft durch sich selbst regieren ließ, und daß sie auch in das Appellations- und Criminal-Gericht etliche Beysitzer von der Landschaft ordnete, deren Zahl vielleicht noch vermehrt worden wäre, wenn nicht der Umstand, daß alle und jede in jenem Interim angestellt gewesenen Personen unentgeldlich, mit Ausnahme weniger in keine Betrachtung zu ziehender Gerichtssporteln, arbeiteten, es nöthig gemacht hätte, auf Leute Rücksicht zu nehmen, die in der Stadt selbst, oder deren Nähe sich niedergelassen hatten, und folglich weder durch vieles Hin- und Her-Reisen, noch durch Trennung von den Ihrigen und isolierten Aufenthalt am Ort des Regierungssitzes zu allzu starkem Aufwand verleitet wurden.

Daß die Grundsätze des freyen Handels und der damit analogen Handwerks- und Gewerbs-Freyheit, von unserer Interims-Regierung nicht

nur im allgemeinen nicht aufgehoben, sondern auch in keinen besondern Fällen zum Nachtheil eines unserer Landbürger verletzt worden seyen, — wird niemand läugnen, der im Fall war, den allmähligen Gang der Sachen ununterbrochen zu verfolgen, und die sämtlichen Verhandlungen der Regierung sich bekannt zu machen.

Ueberhaupt hat die Interims-Regierung die hiesige Stadt im Ganzen, oder einzelne Klassen und Individua ihrer Bürger, z. B. bey Vertheilung von Lasten oder Beschwerden u. dgl. Anläßen, so wenig auf eine partheyliche, oder mit den wahren Grundsätzen der Gleichheit unvereinbare Weise begünstigt, daß hierüber, so viel ich weiß, von den Landbürgern nie auch nur die leiseste Klage geführt worden ist, ich mich aber im Gegentheil sehr wohl erinnere, daß seiner Zeit viele meiner Mitbürger, der Interimsregierung mehr und minder öffentlich zur Last legten, sie setze ihre nächsten Mitbürger hintan, und lasse ihnen nicht einmahl so viele Hülfe und Vortheile angedeihen, wie es gegen den weniger erschöpften Theil der Landgemeinden geschehe, und dem äusserst gesunkenen Zustand unsers Stadtwesens angemessen wäre. Eine Klage,

die freylich auch kein Gewicht verdient, aber doch so viel beweisen kann, daß wenigstens das entgegengesetzte Extrem nicht statt fand. Sogar die von der helvetischen Regierung noch unentschiedene, berühmte Absönderungs-Angelegenheit des Stadt- und Staats-Guts wurde, während der ganzen Dauer der Interims-Regierung, in statu quo belassen, theils um auch selbst den Schein der Partheilichkeit zu meiden, theils um nicht der an die Stelle des Interims-Collegiums tretenden Regierung vorzugreiffen. Ungeachtet demnach die Stadt Zürich, in allen Rücksichten, in ihrer vorigen gedrückten Lage geblieben war, und auch zur Zeit des Interims sehr beträchtliche, und ihr noch nicht wieder ersetzte Opfer gethan hat, — so war es doch auch noch sie, die der Interims-Regierung die ersten und beträchtlichsten Hülfsquellen lieferte. Es wurde nämlich durch die Regierung, in Betrachtung, daß die von der Zehentenbeziehung zu erwartenden Subsidia theils vielleicht nicht ganz hinreichen, theils aber, nach altem Brauch, noch eine geraume Zeit nicht eingehen werden, unterm 1 Heumonat eine Einladung zu freywilligen, dem Staat darzubringenden Geldbeyträgen im ganzen Land

bekannt gemacht, die zur Folge hatte, daß die Stadt unverzüglich 27245 Gulden, und der ganze übrige Kanton nach und nach 9660 Gulden zu diesem Behuf an den damahligen Staats-Caßierer einlieferte.

Nach allen diesen Bemerkungen möchte ich wohl fragen, was für Monopolien, Privilegien, und Ungleichheiten, oder, um mich seiner eigenen Worte zu bedienen, welchen alten Plunder dann der Redner, mit dem wir es hier zu thun haben, auch gemeint habe? Wenn er aber vollends so weit gehet, seine Kollegen zu versichern, der Fluch des Volks laste auf der Interims-Regierung, so ist diese Aeusserung, als allzu auffallend mit dem Gepräg der leidenschaftlichsten Partheylichkeit bezeichnet, keiner Widerlegung bedürftig.

V.

Etwas ausführlicher hingegen muß ich die Behauptung beleuchten, daß die Interims-Regierung patriotische Gemeinden und Individua bey allen sich ergebenden Anläßen verfolgt oder geschädigt habe.

Wie wenig irgend eine Reaction, oder überhaupt ein solcher verderblicher Partheygeist im Charakter der Interimsregierung gelegen, hatte sie, meines Ermessens, schon deutlich genug in ihrem Proclam vom 18ten Brachmonat gezeigt, wo sie jedermann mit eben so viel Ernst als Wohlmeynung vor neuen Ausbrüchen der Leidenschaft und Zweytracht warnt.

Die Lage, in welcher sie die Sachen schon bey ihrem Antritt fand, war so beschaffen, daß sie dem Volk meistentheils nur mit Rath, mit Empfehlung an höhere Behörden zur Schonung und Erleichterung, sehr selten aber mit werkthätiger, kräftiger Unterstützung an die Hand gehen konnte. Daß aber, in irgend einer von diesen Rücksichten, der geringste unlandesväterliche Unterschied zwischen den Landesgegenden gemacht, oder irgend einige Rücksicht auf die politische Sinnesart der Gemeinden genohmen worden, ist auch eine, und zwar eine der gröbsten von denjenigen Unwahrheiten, die seit ein Paar Monaten so vielfältig über die Interims-Regierung ausgestreut werden.

Wenn eine zahlreiche Armee in einem schon erschöpften Land eine lang anhaltende Stellung

einnimmt, und zwar eben in der Jahreszeit, wo alle Feld-Baum-und Gartenfrüchte allmählig reifen, wenn es dieser Armee (wie es bey der Russischen nicht selten der Fall war) an der nöthigen Subsistenz gebricht, — so müssen die Fälle häufig seyn, wo die Regierung eines solchen Landes um Rath, Hülfe, oder Verwendung angegangen wird. Ich habe mir einen Conspect aller Beschwerden dieser Art vorlegen lassen, welche an die Interims-Regierung gelangten, und von ihr mündlich oder schriftlich, und nicht selten mit einer ihr selbst Unannehmlichkeiten zuziehenden Wärme, den betreffenden höchsten Militair-Behörden zur Remedur vorgelegt wurden. In diesem Conspect finde ich vorzüglich solche Gemeinden, die theils die ersten von der alten hiesigen Standesregierung sich trennten, theils seither eine ausgezeichnete Anhänglichkeit an die Revolution bewiesen, und auch, als das Land von den K. K. Truppen occupiert war, fast öffentlich den nämlichen Charakter behaupteten. Heißt das Verfolgungs-Geist? Wirklich sind mir sogar mehrere Fälle bekannt, wo dergleichen Gemeinden der Regierung den günstigen Erfolg ihrer Verwendung durch Abgeordnete kräftig verdanken liessen.

Aber einige Partheylichkeit soll sich doch bey Repartition der Einquartierung auf die verschiedenen Gegenden und Ortschaften geäussert haben? Ich weiß wohl, daß dieses eine zwar öffentlich geschehene, aber auch höchst lächerliche Behauptung ist. In einem Land, das seit mehr als anderthalb Jahren, von einem Ende zum andern, ununterbrochen mit fremden Truppen überladen ist, sollte doch wahrlich bald jedes Kind wissen, daß die Vertheilung der Truppen lediglich von den Dispositionen und militairischen Plänen, oder wenigstens von dem Gutbefinden der Oberbefehlshaber abhängt, und daß besonders in einem Zeitpunkt, wo zwey feindliche Armeen einander gegenüber stehen, und täglich entscheidende Angriffe zu gewärtigen sind, irgend eine Civilbehörde am allerwenigsten Influenz auf die Truppenvertheilung haben kann. Ich brauche, um ein einziges Beyspiel hiefür anzuführen, nur an die Correspondenz zu erinnern, die im Jenner dieses Jahrs, also mitten im Frieden, zwischen dem Obergeneral Massena und dem helvetischen Vollziehungs-Direktorium, in Bezug auf die, der Gemeind Stäfa zugegebene militairische Einquartierung, geführt ward.

Wirklich hat die Interims-Regierung nicht nur mit dem Einquartierungswesen sich nie im geringsten befaßt, sondern auch nie irgend einige Kenntniß von den Grundsätzen, nach welchen die dießfällige Distribution gemacht ward, erhalten. Also ist auch namentlich die ihr angeschuldigte Partheylichkeit gegen die Gemeinde Küßnacht ein von der Leidenschaft gebildetes Phantom. Das Interims-Collegium hat von der im Anfang des Heumonats vorgegangenen Verlegung einer zahlreichen Mannschaft aus der, vom Obersten Roverea commandierten, alten Schweizer Legion nach Küßnacht, mehrere Tage lang nicht die geringste Kenntniß gehabt, und überhaupt nie die mindeste Einsicht in die Motive dieser Maaßnahme, oder irgend eine officielle Anzeige von derselben erhalten, noch viel weniger also zu Ergreiffung derselben etwas beygetragen. Wohl war es damals allgemein bekannt, daß die Legion Roverea vom Dorf Wollishofen, wo sie vor und nachher auf den Vorposten stand, momentan nach Küßnacht, als nach einem bequemen Ort verlegt wurde, weil der Englische Oberst Crawford die Inspection über dieses Corps, welches von England besoldet wurde, halten wollte.

Eben so bekannt war es damals, daß dieses Corps die strengsten Befehle erhalten hatte, gute Mannszucht zu beobachten, und daß, so bald die geringste Klage über Beschwerden einkam, welche durch diese starke Einquartierung der Gemeinde Küßnacht zuwuchsen, diese Truppen von dem Feldmarschall-Lieutenant von Hotze wieder auf die Vorposten verlegt wurden. Dieses beweist doch so viel, daß sie keine Executionstruppen waren. Daß aber die von der Gemeind Küßnacht verweigerte Truppenstellung zu dem bewußten Piquets-Bataillon die Veranlaßung zu dieser Einquartierung gewesen sey, ist unter anderm auch darum unwahr, weil ja, wenn die Absicht einer dießfälligen Ahndung gewaltet hätte, alle andern Gemeinden, welche die Truppenstellung eben so ausdrücklich abschlugen, ebenfalls mit vermehrter Einquartierung belegt worden wären, welches nicht geschah.

Dieses wird hinreichend seyn, die in verschiedenen öffentlichen Blättern enthaltenen, im grossen Rath dießfalls ausgesprochenen Beschuldigungen zu widerlegen. Zu einem kleinen Beweis übrigens, wie wenig die Gemeind Küßnacht ein Gegenstand

der Abneigung der Interims-Regierung gewesen, mag auch noch der Umstand dienen, daß die dortige Gemeindsvorsteherschaft — was sonst keine Gemeinde im ganzen Land gethan hat — unter Vorschützung der gedrückten Lage ihres Orts, die Einsammlung der dem Staat zu entrichtenden freywilligen Geldbeyträge ablehnte, ohne daß ihr dießfalls weiter das geringste wäre zugemuthet worden. Jezt wollen wir das Betragen der Interims-Regierung gegen patriotische Individua untersuchen.

Sie ist stets dem Grundsatz getreu geblieben, niemanden wegen Meynungen, oder wegen frühern, vor der Zeit des Umschwungs der Dinge geschehenen Handlungen, oder geführten Reden zu beunruhigen, — und hat darum auch keinen einzigen Revolutionnaire oder Patrioten auf irgend eine Weise zur Rechenschaft gezogen oder verfolgt, in so ferne er sich ruhig und paßiv verhielt.

Wenn sie aber mehrere Male von den K. K. Militarbehörden, und am bestimmtesten am 7. Heumonat von dem Generalkommando selbst den Wink empfieng: „in Ansehung der unordentli-

„chen Schritte, welche sich hie und da Partiku=
„laren erlauben, sey die sorgfältigste Aufmerk=
„samkeit der Regierung erforderlich, und jede
„dießfällige Entdeckung lediglich den K. K. Mi=
„litarbehörden anzuzeigen".

Wenn überdem ihre Stellung es ihr zur Pflicht machte, allem demjenigen entgegen zu arbeiten, was den Absichten der im Besitz des Landes befindlichen Macht offenbar zuwider lief, was innere Zweytracht und Verhetzung erregen, was nicht nur den Urheber und Veranlasser, sondern viele unschuldige Personen, ja ganze Gemeinden und ansehnliche Landesgegenden den gewaltsamsten militarischen Maaßregeln aussetzen mußte, so wird es keiner Rechtfertigung bedürfen, wenn sie Leute, die ihr von dem Militair übergeben, oder von den unterbeamteten Behörden denunciert worden waren, und denen offenbar ruhestörende Handlungen und Reden, Verbreitung beunruhigender Gerüchte, Schritte gegen das Ansehen und die Befehle der Regierung, oder gefährliche Auflehnung gegen die Dispositionen der das Land occupierenden Macht zur Last fielen, zur Rechenschaft oder Verantwortung

ziehen, und nöthigen Falls durch den competenten Richter bestrafen ließ.

Sie bediente sich hierbey eines Rechts, das noch nie keiner Regierung streitig gemacht wurde, aber vielleicht selten je von einer mit mehrerer Mäßigung gebraucht worden ist. Man kann sogar behaupten, daß es in mehrern Fällen ein wahrer Vortheil für diejenigen gewesen ist, gegen welche sie sich desselben bediente, indem sie vielleicht nur dardurch militarischer Execution entgiengen, daß sie früher von der Civil- als der Militarbehörde, die bisweilen ziemlich vorschnell in Untersuchung und Execution war, arretiert, oder wenigstens der erstern von der letztern zur Verwahrung übergeben wurden, wo sie schon eine gelindere Behandlung erwarten konnten. Man führe auch nur einen einzigen Fall an, wo die Interimsregierung irgend jemanden militarisch abstrafen ließ, wiewohl sie durch die Militarbehörden öfters darzu aufgefodert worden war. Hingegen liessen sich viele Fälle anführen, wo ihr die Militarbehörden, um sich aus der Verlegenheit zu ziehen, Arrestanten, mit denen sie nichts anzufangen wußten, mit oder ohne be-

stimmten Auftrag übergaben. In ihrer Stellung mußte sie dieselben natürlicher Weise annehmen, und daß damit, wenigstens in jenem Augenblick, den Gefangenen am meisten gedient war, wird wohl jeder Unbefangene einsehen. Denn oft waren die Arrestanten froh, wenn ihre Angelegenheiten durch die Länge der Zeit bey der Militarbehörde in Vergessenheit kamen, und sie dann verhört oder unverhört von der Interimsregierung entlassen werden konnten.

Wenn die Regierung an unmittelbarer Verfolgung von Patrioten Vergnügen gefunden hätte, so würde sie natürlicher Weise auch Schritte eines Drittmanns, die Beschädigung patriotischer Individuen, Anfachung des Faktionengeists, oder Beschimpfung des patriotischen Systems und seiner Anhänger im Allgemeinen bezweckten, wo nicht öffentlich gebilligt, doch durch passive Toleranz begünstigt haben. Hat sie aber dieß gethan? Es sey mir erlaubt, ein Paar Beyspiele vom Gegentheil anzuführen.

Da in der Nacht vom 4. auf den 5. Augstmonat in hiesiger Stadt die Uebergabe von Mantua durch eine öffentliche Illumination gefeyert

ward, benutzten tumultuarische, von leidenschaftlichem Partheygeist hingerissene Menschen, diesen Anlaß dahin, die Wohnung eines allgemein für einen entschiedenen Anhänger des französischen Systems gehaltenen, in einer öffentlichen Beamtung stehenden Bürgers auf eine Weise, deren Detail nicht hieher gehört, durch einen Steinregen und andere Unfugen zu bestürmen, und wirklich die persönliche Sicherheit der Bewohner des Hauses in Gefahr zu setzen. So wenig die Thäter je erweislich bekannt geworden sind, so waren doch nicht undeutliche Spuren vorhanden, es seyen bey diesen Unordnungen Umstände mit unterlaufen, welche, bey damaliger Lage der Dinge, jede öffentliche Rüge des Vorfalls äusserst schwierig machten. Nichts desto weniger säumte die Regierung nicht, ihren Unwillen über diese Unfugen durch eine nachdrückliche gedruckte Publikation unverholen zu Tage zu legen. Es heißt darinn unter anderm: „Dergleichen gefährliche Unordnungen müssen die Interimsregierung um so mehr mit Bedauern erfüllen, als sie schmerzhafte Folgen unglücklicher Mißverständnisse sind".

„Je angelegener es dieser Behörde ist, das „liebe Vaterland im Genusse dauerhafter Ruhe „und Eintracht zu sehen, desto eifriger wird sie „darauf bedacht seyn, allem, was Ordnung und „Sicherheit untergraben kann, Schranken zu se-„tzen. Sie kann deßwegen nicht umhin, denje-„nigen ihrer werthesten Mitbürger, welche sich „bemühet haben, jenen geschehenen Unfugen ein „Ende zu machen, ihren beßten Dank und Wohl-„gefallen zu bezeugen, und nimmt daher des „fernern den Anlaß, jedem Bürger und Landes-„einwohner ein für alle Mal als wesentliche „Pflicht aufzulegen, wenn wider alles Verhof-„fen ähnliche Unordnungen begegnen sollten, die-„selben wo möglich zu stillen, und die Thäter „ohne Verzug zu gerechter Bestrafung an Be-„hörde zu laiden".

„Man darf sich um so viel eher versehen, „daß dieser Aufforderung mit Freude werde Fol-„ge geleistet werden, als ein jeder biederer und „friedliebender Mann sich selbst es zur Pflicht „machen wird, mit Beyseitsetzung allen Parthey-„geistes zur Erhaltung der guten Ordnung und „Befestigung brüderlicher Eintracht beyzutragen, „was immer in seinen Kräften liegt" u. s. w.

Ist dieses nun die Sprache des Partheygeistes oder der Verfolgungssucht? Ist es die Sprache einer Regierung „die zum Bürgerkrieg an„reitzen will" — eine Absicht, deren die Interimsregierung im großen Rath beschuldigt worden ist.

Ungefähr um diese Zeit hatte sich ein hiesiges öffentliches Blatt wiederholte Ausfälle sowohl gegen die fränkische Generalität, als gegen den helvetischen Exdirektor Ochs erlaubt. Ungeachtet nun der Redacteur jenes Blattes besonderer Protection der Militarbehörden genoß, ertheilte die Interimsregierung nichts desto weniger einem ihrer Departements den Auftrag, „daß es denselben „vor sich bescheiden, ihm das Mißfallen der „Regierung bezeugen, und ihm ernstlich insinui„ren solle, sich sowohl bey allgemeinen Bemer„kungen, als in Ansehung von Individuen des „gebührenden Anstandes und Bescheidenheit zu „befleissen, und alles auszuweichen, was den „Partheygeist nähren könne, zumalen er, wenn „auf diese Erinnerung nicht die gebührende Acht „geschlagen werden sollte, vor der kompetierli„chen Behörde zur Verantwortung und verdien„ten Ahndung gezogen werden würde.

Die Interimsregierung ist freylich meistens nur ganz im Allgemeinen, und ohne Benennung bestimmter Specialfälle der Patriotenverfolgung beschuldiget worden. Inzwischen hat ihr doch ein gewisser Volksrepräsentant in seiner, schon mehrere Male berührten Invective bestimmte, auf ein benanntes vorgebliches Factum sich berufende Vorwürfe gemacht, in die ich nicht umhin kann, noch etwas näher einzutreten. Dieser Repräsentant sagte nämlich in der großen Rathsversammlung vom 23. Oktober: „Patrioten, z. B. ein „Vogel von Zürich rc. wurden verfolgt, und nur „von Prinz Karl und Hotze erhielten sie Schutz „und wurden von ihnen befreyt".

Der B. Cantonsrichter David Vogel von Zürich hatte sich im abgewichenen Julius theils im Gyrenbad, theils in Gaiß einer Schottenkur bedient. Bald nach seiner Abreise von Zürich verbreitete sich das Gerücht, er sey Ursache gewesen, daß im Rütiquartier und insbesondere in der Gegend vom Gyrenbaad bey Anlaas der Piquetsaushebung für das Milizbataillon unruhige Bewegungen entstanden, in dem er falsche Berichte über die Lage der Armeen ausgestreut habe, u. s.

w: auch habe er, als er vom Gyrenbad, wo er zu Fortsetzung der Cur die erwünschte Gelegenheit nicht fand, nach Gaiß gieng, auf der Durchreise zu Wattweil im Toggenburg ausgestreut, die Franzosen hätten die Hälfte der Stadt Zürich besetzt u. dgl.

Auf alles dieses Gassengeschwätz, das ohne Beweis geführt ward, und dessen Veranlaßung oder Urheber mir vollkommen unbekannt ist, legte die Interimsregierung, der natürlicher Weise diese Sagen auch nicht unbekannt bleiben konnten, nie einiges Gewicht. Inzwischen verbreiteten sich solche immer weiter und kamen bis zu den Ohren des Beschuldigten nach Gaiß. Die Betrachtung, „daß, „wenn dergleichen Gerüchte auch noch so grundlos „seyen, gleichwohl selbst Männer, die dieselben für „das wirklich taxieren, was sie sind, durch öftere „Wiederholung bewogen werden könnten, zu „glauben, etwas müße doch an der Sache seyn", diese Betrachtung, wie er selbst sagt, vermochte den B. Vogel, sich in einer umständlichen Zuschrift vom 24. Julius an das damalige Vicepräsidium des Interims-Kollegiums zu wenden, und demselben zu Handen der Regierung, theils

die Veranlaaßung seines Aufenthalts im Gyrenbaad zu erzählen, theils durch Thatsachen den Ungrund der ausgestreuten Beschuldigungen darzuthun.

Durch einen Zufall war dieses Schreiben des B. Vogels unterwegs aufgehalten worden, und noch nicht an Behörde gelangt, als Samstags den 27. Julius der ein Paar Tage zuvor, durch Veranstaltung des K. K. Militärs, in Gaiß arretierte B. Vogel, ohne das mindeste Vorwissen der Interimsregierung und zu ihrem Befremden, nach Zürich gebracht, und das Regierungspräsidium durch den Hauptmann Müller, Auditor des Generals-Stabs des General von Hotze, im Namen dieses letztern aufgefordert ward, den B. Vogel an einen schicklichen Ort in Civilarrest setzen zu lassen, und die Regierung für seine Aufbewahrung verantwortlich gegen das höchste Militar-Commando zu machen.

In Gemäßheit dieses bestimmten Befehls wurde B. Vogel mit möglichster Schonung auf das hiesige Rathhaus abgeholt, daselbst in bürgerliche Verwahrung gebracht, und in der nächsten Sitzung am folgenden Montag den 29. Heumonat

das gesammte Regierungskollegium über den Vorfall verständiget.

Da inzwischen die Interimsregierung durch den Bruder des B. Vogels einstweilen eine Copie der Zuschrift dieses letztern vom 24. Heumonat, unverzüglich darauf aber auch das Original selbst erhielt, fand sie, daß, in der gänzlichen Ungewißheit über die Gründe der Festsetzung des B. Vogel, für einmal kein weiterer Gebrauch von diesem Schreiben gemacht werden könne, und beschloß deßnahen, dasselbe ad acta zu legen, bis der einzuleitende Proceßgang die Benutzung desselben erheischen möchte.

Mehrere Tage über geschah nichts weiteres in der Sache, bis Donnerstags den ersten Augstmonat der B. Altgroßweibel Zureich, dem ex officio die Aufsicht über die auf dem Rathhaus verwahrten Gefangenen oblag, der Regierung anzeigte: „B. „Vogel wünsche angelegentlich, einerseits, daß „sein Proceß angefangen und beschleunigt, und „anderseits, daß ihm gestattet werde, an Se. Kö„nigl. Hoheit den Herrn Erzherzog Carl ein Me„morial abzufassen". Da sich die Regierung an ihrem Ort mit diesem Proceß in keiner Rücksicht

zu befassen hatte, so konnte sie aus sich, natürlicher Weise, diesem gedoppelten Verlangen auch nicht entsprechen, und communicirte deßnahen dasselbe noch am nämlichen Tag, mittelst einer Zuschrift, dem Feldmarschall-Lieutenant von Hotze.

Hierauf langte unterm 2. Augstmonat folgende „Rückantwort ein: Die Gründe, welche die Ver„haftnehmung des hiesigen Bürgers Vogel noth„wendig gemacht haben, sind bereits Sr. Königl. „Hoheit dem en Chef commandierenden Erzherzog „unterlegt worden. Es muß daher dasjenige noch „abgewartet werden, was Höchstderselbe in dieser „Sache zu entscheiden geruhen, und ich ersuche „die löbl. provisorische Regierung allhier, gedach„ten Vogel hiervon verständigen zu wollen". Von dieser Zuschrift ward B. Großweibel Zureich am 3. Augstmonat beauftragt, eine Copie zu nehmen, und selbige dem B. Vogel zu communicieren.

Am 7. Augstmonat erhielt die Interimsregierung von dem obengedachten Hauptmann und Auditor Müller die schriftliche Anzeige: „der „Herr Vogel ist von Sr. Excellenz dem Herrn

„Feldmarschall Lieutenant des Arrests entlas„sen, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß „selbiger ohne Vorwissen des hiesigen K. K. „Stadtcommandos die Stadt Zürich unter kei„nem Vorwand verlasse; welches ich die Ehre „habe, einer Löbl. Regierung andurch bekannt „zu machen".

Da zugleich der Bericht fiel, der B. Vogel sey bereits nach Hause gekehret, so blieb der Interimsregierung also lediglich übrig, ihrem Militar- und Civil-Polizey-Departement aufzutragen, daß es dem B. Vogel die ausdrückliche Bedingung seiner Entlassung anzeige, falls dieses nicht etwa bereits schon durch das Militair geschehen sey.

Dieses ist der wahre Gang, den diese Gelegenheit genommen hat, wie solches die Akten beweisen. Es liegt also am Tage, daß die Interimsregierung nicht nur die Arrestation nicht verfügt oder veranlaaßet, sondern sich auch in die ganze Anlegenheit auf keinerley Art noch Weise gemischt, und jede nähere oder entferntere Theilnahme daran, mit Ausnahme des einzigen Falls, wo sie dem B. Vogel die von ihm am ersten Augstmonat gewünschte Verwendung angedeyhen

ließ, sorgfältig ausgewichen, geschweige dann den Arrestanten genöthigt hat, bey dem Erzherzog Carl und dem General von Hotze Hülfe gegen sie zu suchen.

VI.

Ich wende mich nunmehr zu dem letzten, aber auch einem der wichtigsten Gegenstände meiner Schrift, nämlich zu der Entstehungsgeschichte des bekannten Miliz-Bataillons. Als Leitfaden hierbey dient mir ein dießfälliger, von einem mir äusserst schäzbaren Freund herrührender und bereits dem Publikum mitgetheilter Aufsatz, dem ich beynahe wörtlich folgen kann.

Schon bey dem ersten Besuch, den der Präsident der Verwaltungskammer nebst dem B. Unterstatthalter Ulrich am 8. Brachmonat dem Generalfeldmarschall-Lieutenant von Hotze machten, bedeutete er ihnen, „daß die Schweiz, zu ihrer „Wiederbefreyung und Erlangung ihrer vorigen „Unabhängigkeit, auch 18000. Mann auf die Beine stellen müsse". Bereits schon hatte er damals dem Jägermajor Ziegler befohlen, diejenige junge Mannschaft des Cantons, welche sich unter allfählig aufzurichtende Regimenter anwerben lassen

möchte, zusammenzuziehen, mit derselben, bis fernere Verfügungen darüber getroffen würden, Kantonnements hinter der Glatt zu beziehen, und die Besoldung und Verpflegung dieser Truppen bey dem Englischen, bey der K. K. Armee stehenden Agenten, Oberst Crawford, einzuholen. Von gedachtem Major Ziegler, nebst einigen unter seinen Befehlen stehenden Offiziers, wurde dieser Aufforderung entsprochen, und 700. Mann zusammengezogen, wovon die meisten einige Wochen nachher, unter das dazumal errichtete Regiment Bachmann sich anwerben liessen, die übrigen aber entlassen wurden, so viel die Regierung, die sich mit dieser, schon vor ihrer Errichtung betriebenen Truppenstellung nie auf irgend eine Weise befaßt hat, beyläufig vernahm.

In der Zwischenzeit aber insinuirte der General einzeln, oft und ernstlich, die Züricherische Mannschaft von 20. bis 45. Jahren, als ein besonderes Corps auf die Beine zu stellen und zu organisieren. Wenn man ihm die damit verbundenen Schwierigkeiten, die zu besorgenden, der öffentlichen Ruhe nachtheiligen Mißdeutungen, das, bey damaliger Spannung, Unnütze und Ge-

fährliche eines solchen Aufgebots vorstellte, so wurde er unwillig, machte Vorwürfe, daß die Regierung selbst stark den Franken zugethan scheine, und versicherte zugleich: „Es sey ihm nicht „so fast darum zu thun, von den Truppen wirk„lichen Gebrauch zu machen, als vielmehr die all„gemeine Denkensart und Stimmung zu kennen, „und seinen lieben Mitlandbürgern vor der gan„zen Welt den ehrenvollen Ruhm zu gönnen, an „der wahren Befreyung der Schweiz Mitantheil „gehabt zu haben, und sie nicht bloß fremden „Mächten verdanken zu müssen".

Dessen ungeachtet verschob man die Anbahnung der mit so vielen Schwierigkeiten begleiteten Execution dieses Auftrags so lange als möglich, bis die Regierung am 24. Brachmonat ein von dem General von Hotze und dem Brittischen Geschäftsträger Crawford eigenhändig unterzeichnetes gedruckes Exemplar des nachstehenden, zu gleicher Zeit durch die benannten beyden Personen, den provisorischen Regierungen aller andern von den K. K. Truppen besetzten Cantone übermachten Circularschreibens erhielt:

„An die provisorische Obrigkeit des Cantons Zürich".

Bey der glücklichen Veränderung der Umstände, „wo, durch die siegreichen Waffen Sr. Majestät „des Kaisers ein Theil der Schweiz von dem drü„ckenden Joche der Französischen Tyranney be„freyt wurde, wird gewiß jeder biedere Schwei„zer die Wohlthat, welche hierdurch dem Vater„lande und dem allgemeinen Beßten zugeflossen „ist, mit dankbarem Herzen erkennen, und den „edeln Drang in seiner Brust fühlen, durch thä„tige Mitwirkung sich der Theilnahme würdig zu „machen, welche eine fremde Macht, blos aus „menschenfreundlichen und nachbarlichen Absich„ten, an dem Schicksale seines Vaterlandes ge„nommen hat".

„Wir sind von dem Ehrgefühle und der „Vaterlandsliebe der Einwohner Helvetiens zu „sehr überzeugt, als daß wir nicht mit Zuver„sicht hoffen dürften, daß jeder waffenfähige „Bürger, dem es die häuslichen Umstände erlau„ben, und der von dem patriotischen Eifer be„seelt ist, sich dem Dienst des Vaterlandes und „der Beschützung desselben zu wiedmen, um so

„mehr zu den Waffen greiffen wird, als es un„ter dem Nationalcharakter jedes biedern Schwei„zers wäre, sich den heiligsten Pflichten der Ver„theidigung seines Hab und Gutes zu entiehen, „indeß fremde Völker für seine Sicherheit sich „freywillig aufopfern".

„In dieser Zuversicht und blos aus obenan„geführten Gründen, sehen wir uns veranlaßt, „die provisorische Obrigkeit des Cantons Zürich „aufzufordern, uns die bestimmte Erklärung im „Namen ihrer Mitbürger zu geben, inwiefern sie „entschlossen sind, zur vollkommenen Befreyung, „ihres Vaterlandes, und zur Erhaltung ihrer „verjährten Rechte und Freyheiten, sich mit den „Waffen in der Hand zu verwenden".

„Wir führen hier das Beyspiel der Einwohner „von dem Canton Glarus auf, welche, aus eigenem „Antrieb und aus ächtem patriotischem Eifer, ein „Piquet von 400 Mann gestellt, und solches frey„willig der Vertheidigung des Vaterlandes und „der guten Sache gewiedmet haben, und glau„ben, daß auch die übrigen Cantons, aufgemun„tert durch diesen schönen Zug, sich gleich willig „und bereit zu dem gemeinschaftlichen Zweck,

„ zur Rettung und Befreyung der Schweiz finden
„ werden.

„ Wir hoffen dieses um so mehr, als Se.
„ Großbrittannische Majestät, welcher das Wohl
„ der Schweiz ebenfalls am Herzen ligt, sich be=
„ wogen gefunden haben, durch Endsunterschrie=
„ benen bevollmächtigten Geschäftsträger die Ein=
„ wohner von der Schweiz, welche sich für die
„ Vertheidigung des Vaterlandes verwenden wol=
„ len, mit den nöthigen Geldmitteln zu unterstü=
„ tzen. Dem zufolge versprechen gedacht Se.
„ Majestät jedem Mann vom Piquet, nebst dem
„ Brod, annoch eine tägliche Löhnung von 12 Kr.;
„ wobey wir noch bemerken, daß jeder Canton
„ oder Distrikt zu seinem Piquet auch die erfor=
„ derliche Anzahl Offiziers bestimmen und her=
„ geben kann, welch letztere ebenfalls ihren ver=
„ hältnißmäßigen Gehalt bekommen werden.

„ Die provisorischen Vorsteher des Cantons
„ Zürich wollen uns daher Ihre dießfällige Aeus=
„ serung sobald als möglich anhero senden, um
„ darnach die weitern Maaßregeln bestimmen zu
„ können."

„ Zürich den 23. Juni 1799 ꝛc.

Die B. Oberstlieutenant Meyer und Quartierhauptmann Ott wurden hierauf von der Regierung obgeordnet, um die Gesinnungen des Feldmarschall-Lieutenants von Hotze über diesen Gegenstand noch näher und bestimmter zu vernehmen, und erhielten von demselben die Verbescheidung: „Daß, nach ehevoriger Uebung und zwischen den „Cantonen bestehenden Verträgen, der Canton „Zürich, zu Wiedererlangung seiner Freyheit „und Unabhängigkeit, das ihm zugeschriebene „Succurs-Regiment zu stellen hätte, welches, „bey gänzlicher Erschöpfung der Staatskasse, „durch den Englischen Geschäftsträger besoldet „werden solle." Auf die von den zwey Abgeordneten dem General von Hotze gemachten Einwendungen, daß, bey dem dermaligen Drang der Umstände, der Menge von Requisitionsfuhren, der fortdauernden Abwesenheit mehrerer, mit den Franken hinweggezogener Elitenbataillons, und besonders, da noch ein nicht unbeträchtlicher Theil des Cantons von Fränkischen Truppen besetzt sey, es unmöglich werde, eine beträchtliche Mannschaft unter Gewehr zu stellen, — gab der General, welcher zuvor seine Forderung wenigstens auf ein Paar Ba-

taillons ausdehnen zu wollen geschienen hatte, zur Antwort: „So biete man nur ein Bataillon von 600 „Mann auf! Es ist mir nicht um Truppenmenge „zu thun; wir haben genug Soldaten. Aber — „ich möchte der Welt beweisen, auch mein be„sonderes Vaterland habe Ehrgefühl genug, und „seye bereit, so viel es seine dermalen noch drü„ckende Lage ihm erlaube, zu Wiedererlangung „seiner Freyheit, Unabhängigkeit und Neutralität, „die Waffen zu ergreifen. Und so bald dieses „Bataillon organisiert seyn wird, ist mir Kennt„niß davon zu geben, damit ich den General „Bachmann, unter dessen Befehlen alle Schwei„zertruppen stehen, davon benachrichtigen kann. „Die Auswahl der Officiers ist übrigens wie „ehedem, und so auch die Execution des Aufge„botes, der Regierung überlassen."

Dieses war nun ein förmlicher Befehl! Keine andere Regierung, wie immer ihr Personale zusammengesetzt, und wie die Privatmeynungen ihrer Mitglieder auch allenfalls beschaffen gewesen seyn möchten, würde, unter denselben Umständen, im mindesten anderst gehandelt haben, als nun die Interimsregierung handelte. Diese Voraussetzung

ist so richtig, daß sie selbst von einem, gewiß in keiner Rücksicht der Partheylichkeit für die Interims-Regierung verdächtigen Volksrepräsentanten öffentlich aufgestellt worden ist.

Nachdem von den beyden Abgeordneten am 26. Brachmonat über ihre Mißion vor der Interims-Regierung relatirt, und von ihnen die Repartition der gefoderten Mannschaft auf die von den Franken unbesetzten Militairquartiere gemacht worden, so wurde ein Aufgebotsproject, worinn der positiven Aufforderung von Seite der K. K. Generalität ausdrücklich gedacht wurde, entworfen und dem commandierenden General von Hotze vorgewiesen; allein er befahl, die Stelle, worinn das ebengedachte enthalten war, wegzulassen. „Es müsse, sagte er, nur das eigene Ehr- und „Pflichtgefühl würken. Die Voranstellung seines „Namens würde dem Ganzen ein gewisses An„sehen von Zwang geben, welcher in keiner Rück„sicht beabsichtet sey, zumahlen man lediglich zu „Vertreibung des Feindes von dem Helvetischen „Boden eine allgemeine Vereinigung und An„schliessung wünsche, sich aber, nach den bekann„ten Proklamationen Sr. Königl. Hoheit, in

„nichts weiteres, auch namentlich nicht in un-
„sere könftige Verfassung mischen, sondern der
„Schweiz und jedem Canton überlassen werde,
„eine Verfassung einzurichten, wie es ihrem
„wahren Beßten, und dem Bedürfniß der Zeit
„und des Volks am angemessensten sey."

Beyläufig bitte ich den Leser, diese Aeusserung des commandierenden Generals wohl zu erwägen. Wie hätte wohl die Interimsregierung — nach einer solchen positiven Erklärung — die Piquetsaufstellung noch als ein Mittel ansehen können „jene alten Vorrechte und Regierungsform wiederherzustellen" wenn sie auch wirklich diese Absicht gehegt hätte? Zudem habe ich schon oben gezeigt, daß es gar nicht an hinreichenden anderen, viel wenigeres Aufsehen erregenden Mitteln zur Erreichung dieser vermutheten Absicht gefehlt haben würde.

Am 3ten Julius wurde nun die nachstehende Aufforderung in Druck gegeben und dem eigens verordneten Militair-Departement zur Execution aufgetragen, nachdem das Proclam vorher dem Generalfeldmarschall-Lieutenant von Hotze vorgelegt und von ihm genehmiget worden war.

„Wann in jedem biedern Schweizer der Wunsch „rege seyn muß, jetzt in diesem so wichtigen „Zeitpunkt, best seiner Kräfte zum Heil des Va- „terlandes mitwürken zu können, so wird inson- „derheit auch dem waffenfähigen Mann und „Jüngling, eine Veranstaltung willkommen seyn, „durch welche wir wiederum in Stand gesetzt „werden, zur Befreyung des gesammten Schwei- „zerlandes und zur Wiedererlangung unserer eh- „mahligen Unabhängigkeit, die Waffen ergreifen „zu können. Und so erhebe sich dann euer Muth, „ihr Vaterlandssöhne! Deutschlands Erretter „reicht auch uns menschenfreundlich die Hand, „und Großbrittannien bietet uns Unterstützung „dar, damit wir im Stande seyen, nach und nach „wieder Kräfte zu sammeln. Hotze, der edle „Schweizerheld, ruft uns zu, für Gott und Va- „terland die Waffen zu ergreifen, und will freu- „dig unsere vaterländischen Streiter unter Seine „Anführung aufnehmen.

„Schon haben Schweizerische Truppen belo- „benswerthe Proben von alt Schweizerischer Treu „und Tapferkeit gegeben, mehrere regulierte Re- „gimenter werden zum nemlichen hohen Endzweck,

„zur Befreyung und Vertheidigung des Vater-
„landes angeworben. In mehreren Cantonen,
„aus welchen der Feind verdrängt ist, sammeln
„sich die Militzen unter die Waffen. Das Wohl
„und die Ehre unseres Cantons erfordert, daß
„auch wir, sobald es die Umstände gestatten,
„unser Milizwesen wiederum auf einen zweck-
„mäßigen Fuß einrichten.

„Inzwischen ist es die Willensmeynung der
„Interims-Regierung, daß fürdersamst aus der
„unverheuratheten Mannschaft vom 20. bis 45.
„Jahr ein Landpiquet hergestellt, aus welchem
„sogleich ein Bataillon gezogen werden soll,
„welches nur allein zur vollkommenen Befreyung
„des gemeinsamen Vaterlandes, und zur Be-
„schützung unserer Gränzen unter die Waffen
„trittet und angemessenen Sold und Nahrung
„erhält.

„Zu diesem Ende hin hat die Interims-Regie-
„rung einem, für diesen wichtigen Gegenstand
„verordneten Militair-Committé den Auftrag und
„die Vollmacht ertheilt, ungesäumt alle diejeni-
„gen Verfügungen zu treffen, welche zur schleu-
„nigen Errichtung des Landpiquets und zum Aus-

„zug eines solchen Miliz-Bataillons erforderlich „sind." ꝛc.

Es hat schon ein öffentliches Blatt die, meines Ermessens, sehr begründete Bemerkung gemacht, daß sich, bey genauer Vergleichung dieser Proklamation mit dem oben mitgetheilten Aufforderungsschreiben des commandierenden K. K. Generalen und Brittischen Geschäftsträgers, deutlich zeige, das letztere lige bey der erstern zum Grund, und die Proklamation enthalte wirklich nur die unverfänglichen, weniger starken Stellen aus dem Circularschreiben. Um dieses desto einleuchtender zu machen, habe ich beyde Actenstücke auch gegenwärtigem Bericht beygerückt, ungeachtet sie sich durch anderwärtige Abdrücke in so vielen Händen befinden. Je bekannter sie gemacht, und je mehr sie geprüft werden, desto eher wird sich auch das Publikum überzeugen, daß die Stylisation der Piquetsaufforderung — weit entfernt dem Interims-Collegio zum Verbrechen gerechnet werden zu können — ganz den damaligen Umständen gemäß sey, und daß jede andere Einkleidung der Sache, weder von dem damaligen höchsten

Gewalt genehmiget worden, noch sonst in irgend einer Rücksicht unverfänglicher gewesen wäre.

Am 6. Julius hinterbrachte das Militar-Departement der Regierung gutächtliche Vorschläge über die Execution des Details dieser Piquetsaufstellung, welche allerseits genehmiget, so wie auch sogleich die sämtlichen Offiziersstellen des Bataillons von der Regierung vergeben wurden. Zu gleicher Zeit erhielt der Oberstlieutenant Meyer, als erwählter Chef dieser Mannschaft, den Auftrag, sich noch am nämlichen Tag, also vor der wirklichen Execution des Aufgebotes, mit einem Empfehlungs- und Berichtschreiben von Seite der Regierung versehen, in's Hauptquartier des kommandierenden Erzherzogen zu verfügen. Er erhielt zwar von demselben unzweydeutige mündliche Beyfallsbezeugungen über die getroffenen Anstalten, ohne daß jedoch dem Erzherzog seine zu gleicher Zeit eingefallenen dringenden Geschäfte erlaubten, in den Detail der rücksichtlich auf dieses Aufgebot ergriffenen Maaßnahmen, worüber ihm der B. Meyer mündlich und schriftlich die beßte Auskonft hätte geben können, näher einzutreten. Der dem B. Meyer mündlich bezeugte

zeugte Beyfall wurde inzwischen auch schriftlich, in einer vom 6. Heumonat datierten Adresse des Erzherzogs, gegen die Interimsregierung wiederholt.

Die hierzu bestimmten Offiziers begaben sich mittlerweile auf die ihnen angewiesenen Sammelplätze, und waren mit einer umständlichen Instruction versehen, die zum Beweis dienen kann, wie sehr in allem der gewöhnliche Gang der Aufgebote beobachtet, und selbst aller Schein von Gewalt oder Zwangsmitteln vermieden wurde, die ich aber zu Vermeidung allzu grosser Weitläuftigkeit hier nicht einrücke, weil dieselbe bereits im 39. Stück des 2ten Bandes des von Usteri und Escher herausgegebenen neuen helvetischen Tagblattes abgedruckt ist. Montags den 8. Heumonat wurde das Aufgebot im ganzen, nicht von den Franken occupierten Theil des Landes vollzogen. An den mehrern Orten giengen die Sachen ruhig und schnell von statten: andere, einzelne Gemeinden oder ganze Quartiere, baten, in Hinsicht des Umstandes, daß ihre Eliten noch mit den Franken fort wären, oder daß sie, ihrer lokalen Lage nach, von K. K. Truppen nicht genug-

sam bedeckt, und annoch bisweilen einem Besuch fränkischer Patrouillen ausgesetzt wären, mithin, im Fall der Stellung von Mannschaft, Repressalien zu befürchten hätten, — der Verpflichtung zu Stellung ihres Contingentes ganz entlassen zu werden. Noch andere foderten die gleiche Dispensation auf die trotzigste Weise, und schlugen die Stellung der Mannschaft geradezu ab. Kein Bezirk, keine Gemeinde, kein Individuum aber ist wegen verweigerter Stellung von der Regierung auf irgend eine Weise verfolgt, gekränkt oder bekümmert worden. Einige Individua hingegen, welche auf andere durch falsche Gerüchte oder Drohungen einwürkten, und sich, zu Abhaltung der zu diesem Dienst Bereitwilligen, Schritte erlaubten, die von den gefährlichsten Folgen für ganze Gemeinden und Gegenden hätten seyn können, wurden aus Veranstaltung und nach dem Willen des General von Hotze, arretiert, um zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Als nun während oder gerade nach dieser Piquetseinrichtung Klagen an den en Chef kommandierenden Erzherzog Carl eingiengen, als ob mit Gewalt die Leute gezwungen worden, und man-

cher zu Hause Nothwendige in Dienst hätte treten müssen, — so erließ Er unterm 8. Heumonat ein Schreiben an die Interimsregierung, worinn Er sein Mißvergnügen über diesen vermeynten Zwang äusserte. Unverzüglich wurde dem Erzherzog der wahre Gang des ganzen Geschäfts von seinen ersten Anfängen an, so wie ich ihn hier erzählt habe, schriftlich einberichtet, und noch näher durch eine Abordnung einiger Mitglieder der Interimsregierung mündlich erläutert. Die einfache Darstellung der Wahrheit war hinreichend, den Erzherzog zu überzeugen, daß der Interimsregierung nichts zur Last falle, indem dieselbe lediglich nach der von einem Generalen, den Er zu Besorgung der wichtigsten Angelegenheiten dieser Art selbst autorisiert hatte, erhaltenen bestimmten Anleitung verfahren war. Er erklärte sich anbey: „Daß er keine andere als ganz frey„willige Mannschaft haben, aber auch nicht ge„statten wolle, daß man Freywillige abhalte oder „hintere", — und genehmigte zu diesem Ende, daß, auf den Fall, daß etwa auf eint oder anderem Sammelplatz, durch die mit Execution des Aufgebots beauftragten Personen, oder durch das

versammelte Volk, dem Proclam vom 3. Julius eine falsche, zu weit ausgedehnte Interpretation gegeben worden, eine erläuternde Publikation abgefaßt werde, welche wirklich entworfen, dem Erzherzog zur Einsicht übersandt, und, auf erfolgte Genehmigung, unterm 12. Heumonat folgender Maaßen bekannt gemacht ward:

„Unter dem 3. dieß liessen wir an unsere lieben „Stadt- und Landbürger die Aufforderung zu Er„richtung eines gesetzmäßigen Piquets ergehen".

„Dieses verfassungsmäßige Ansinnen suchten „mehrere übelgesinnte Menschen in verschiedenen „Gegenden auf die gehässigste Weise als gewalt„same Zwangsanstalten zu mißdeuten."

„Dergleichen Mittel lagen weder in den Ge„sinnungen Sr. Königl. Hoheit, des en Chef „kommandierenden Herrn Generals, Erzherzog „Carls, noch in den unsrigen. Unsere Anord„nung gieng einzig und allein dahin, jeden bie„dern Schweizer unsers Cantons einzuladen, „zur Vertheidigung des Vaterlandes, nach dem „rühmlichen Beyspiel anderer Eydsgenossen, die „Waffen zu ergreifen."

„Da wir nun neuerdings diese bestimmte Er-

„klärung geben, so erwarten wir, daß jeder red„liche Vaterlandsfreund diesem Ruf willig und „mit Vergnügen folgen werde; aber wir finden „uns auch durch die vorgefallenen Mißdeutungen, „boshaften Reden und ausgestreuten Lügen be„wogen, die bestimmteste Erklärung hinzuzufügen, „daß jeder, welcher es wagen würde, den gut„gesinnten Theil in der Ausführung seiner löb„lichen Absicht zu hindern, als Ordnungs- und „Ruhestörer angesehen, eingezogen, und als ein „solcher nach der strengsten Gerechtigkeit beur„theilt und gestraft werden soll."

Dieses Proclam wurde auch dem das Piquetbataillon kommandierenden Oberstlieutenant Meyer zu seinem Verhalt, und mit dem weitern Auftrag kommunizient, daß er alle, ihre Dimmission Begehrenden sogleich nach Hause entlassen, und sich hinfüro auf, im strengsten Sinn des Worts freywillig dargebotene Dienste beschränken solle. Da indessen dieses Bataillon sogleich unter die Befehle der K. K. Generalität zu stehen kam, so wurde der Interimsregierung offiziel gar nichts weiteres, weder in Absicht auf seine fernere Organisierung, noch auf seinen Gebrauch bekannt.

So viel ist indessen gewiß, daß es nie vollzählig geworden, noch viel weniger je in's Feuer gekommen, sondern anfänglich in den Distrikten Uster und Fehraltorf, also auf einer der hintersten Linien, in Kantonierung, und letztlich zwar in Zürich in Garnison gestanden ist, bey der Wendung des Kriegsglücks am 26. September aber sich ohne an den Ereignissen jenes und des vorigen Tags auch nur auf die entfernteste Weise Theil genommen zu haben, aufgelöst hat.

Dieses ist nun die getreue Darstellung desjenigen Schrittes der Interimsregierung, dem so weitaussehende und sich zum Theil durch sich selbst widerlegende Absichten beygelegt worden sind. Eben darum, weil ich schon die einfache Geschichtserzählung für hinreichend halte, den Unbefangenen auf die wahren Gesichtspunkte, aus denen diese Sache betrachtet werden muß, zu leiten, enthalte ich mich jeder weitern Reflexion, und bitte nur noch den Leser, einen Blick auf das nachstehende, zwar bereits auch in der allgemeinen Zeitung und dem neuen helvetischen Tagblatt abgedruckte Schreiben des General von

Hotze an den Stand Schaffhausen vom 7. Augstmonat, zu werfen, um zu völliger Gewißheit zu gelangen, ob die Aushebung der Piqueter und die darzu ertheilten Befehle und Aufforderungen in den von den Oesterreichern occupierten Cantonen, Werk der Interimsregierungen dieser Cantone, oder der K. K.-Generalität gewesen sey?

„Ich habe das schätzbarste Schreiben richtig „erhalten, in welchem mir die Löbliche Regierung „den Eintreffungs-Tag des nur aus fünfzig Kö„pfen bestehenden Contingents zu eröfnen die Güte „hatte — und darf nicht bergen, daß ich diese „Zahl — weder der besonders guten Gesinnung „des Löblichen Cantons Schafhausen, noch dem „Verhältnisse seines Bevölkerungsstandes gleich fin„de. Es ist nicht möglich, meine Herren! daß „der patriotische Geist, welcher unsere Väter in „ähnlichen Fällen beseelte, so ganz in Ihrem Be„zirke ausgestorben ist, und wenn nicht unruhige „und übelgesinnte Köpfe sich etwa die Mühe ge„ben, den guten Willen und vaterländischen Eifer „der rechtschaffenen Bürger durch falsche Ausle„gung der höhern Intentionen zu ersticken, so „weiß ich wahrlich nicht, wo ich den Grund eines

„so schwachen Bestrebens für die Vertheidigung
„und gänzliche Befreyung des Vaterlandes suchen
„sollte. Seine königliche Hoheit der en Chef kom-
„mandierende Erzherzog haben zwar in Bezug auf
„die allerhöchste Willensmeynung Sr. Majestät
„des Kaisers erklärt, daß nur jene Schweizer be-
„wafnet werden sollen, welche sich freywillig und
„aus eigenem Antrieb dazu verstehen wollen, ge-
„meinschaftlich mit uns gegen den allgemeinen
„Feind zu ziehen, und ich habe mir auch diese
„höchste Erklärung bey Aushebung der Piqueter
„zum einzigen Maaßstabe genommen. — Allein man
„muß diesem Sinn durch falsche Interpretationen
„keine unrichtige Deutungen geben: denn so wie
„es mit dem Schweizer-Bidersinn von jeher un-
„vereinbarlich war, den Muth der Bürger durch
„Zwangsmittel anzufachen, wenn es sich um das
„Beßte des Vaterlandes und das Wohl ihrer Mit-
„bürger handelte — eben so konnte man sie auch
„jezt nicht anders dazu auffordern, zur Behaup-
„tung ihrer alten Freyheit und Unabhängigkeit die
„Waffen zu ergreiffen, als freywillig, und
„wer würde sich nicht mit der Hoffnung geschmei-
„chelt haben, daß die Abkömmlinge jenes muthi-

„gen Volkes, welches kein anderes Glück als seine „Freyheit kannte, sich freywillig und ohne viele „Ermahnung für dieselbe aufopfern würden. — „Ich bin überzeugt, meine Herren! daß die Schuld „um so weniger an der Regierung liege, als ich „bereits die schönsten Proben Ihrer guten Gesin„nung und besondern Eifers für die Sache der „alten helvetischen Freyheit gesehen habe. Es ist „gewiß, daß ich die wahre Quelle nicht verfehle, „wenn ich den schwachen Patriotismus mehre„rer Bürger und junger Leute aus den Verführun„gen der schlecht gesinnten Menschen herleite, und „daher glaubte ich es meinem Vaterlande und dem „Wohl meiner Landsleute schuldig zu seyn, den „allerhöchsten und höchsten Intentionen obige wah„re und eigentliche Erklärung zu geben. — Haben „Sie die Güte, meine Herren!' solche ihren Mit„bürgern zu Stadt und Land zu eröfnen, und ich „darf mir gewiß schmeicheln, daß in ihnen jenes „vaterländische Gefühl wieder erwachen wird, wel„ches man ganz zu unterdrücken sich bemühet. — „Nehmen Sie nebst dem auch die Versicherung „meiner unbegränzten Hochachtung an, mit wel„cher ich die Ehre habe zu geharren ꝛc."

In den weitern Detail der Verrichtungen un-
serer gewesenen Interimsregierung wird um so
weniger nöthig seyn einzutreten, als sich der Le-
ser, wie ich mir schmeichle, aus den bereits an-
geführten Datis ein ziemlich vollständiges und
richtiges Bild von dem Geist dieser Behörde zu
machen im Stande seyn wird. Ich begnüge
mich also, noch die allgemeine Bemerkung bey-
zufügen, daß sie, bey allen ihren Schritten, in
Rücksicht des Provisorischen ihrer Stellung, alles
sorgfältig vermied, was der an ihren Platz tre-
tenden konstitutionellen Regierung vorgreifen konn-
te, daß sie in allen Rücksichten die in Zeiten der
Gährung und Spannung von ihr für allein heil-
sam gehaltene Mittelstrasse beyzubehalten bemühet
war, und alle allgemeinen und weit eingreiffen-
den gesetzlichen Bestimmungen, so weit es die
Umstände zuliessen, auswich. Sie machte sich
einzig zum Gesetz, Ruhe und Ordnung zu hand-
haben, die Gemüther zu vereinigen, allgemeinen
Wohlstand zu befördern und Elend zu mindern,
das Vermögen des Staats in Treuen zu admi-
nistriren, und die erschöpften Hülfsquellen neuer-
dings zu äufnen. Als Beleg dieses letztern führe

ich noch den Umstand an, daß sich bey ihrem Regierungsantritt nur 4600 fl. bey ihrer Auflösung aber über 94000 fl. an barem Geld und Effekten in der Staatskasse vorfanden, welche freylich zum Theil aus dem Betrag verkaufter Früchte, weit dem Wesentlichern nach aber aus dem Resultat der von der Interimsregierung befolgten, den Umständen angemessenen Finanzgrundsätze bestanden. Auch die am 6. Junius vorhanden gewesenen Natural-Vorräthe wurden, ungeachtet eines Consums von 4. Monaten, und obschon sie in der Zwischenzeit, bey noch nicht erfolgter wirklicher Zehnteneinlieferung, keinen neuen Zufluß erhalten hatten, zur Zeit der Wiederbesitznahme der Stadt durch die Franken, noch dem grössern Theil nach in den Magazinen vorgefuuden. Und was nicht mehr in natura da war, ist meistentheils gegen baare Bezahlung den K. K. Truppen überlassen worden, so daß sich also der Betrag davon baar in Cassa befand.

In allen einzelnen Fällen endlich machte es sich die Interimsregierung zur Norm, nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen, und nach den Winken und Befehlen der im Besitz des Lan-

des befindlichen Militarbehörden, vor allem aus aber nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit zu verfahren.

So hat sie sich ununterbrochen und öffentlich gezeigt, und so darf sie auch öffentlich abgeschildert werden, ohne daß man besorgen müßte, Lügen gestraft zu werden.

Da nun die am 26. September durch die Franken vorgegangene Wiederbesitznahme der hiesigen Stadt, die Wiedervereinigung des größten Theils unsers Landes mit der helvetischen Republik zur Folge hatte, — sah die Interimsregierung ohne Furcht noch Reu dem Ende ihres Wirkungskreises entgegen. Noch am Abend des nämlichen 26. Septembers wurden die Regierungsglieder von den hier eingetroffenen Commissarien des helvetischen Vollziehungs-Direktoriums, den B. Pfenninger, Wegmann und Tobler zusammenberufen, ihnen im Namen der helvetischen Regierung ein genauer Conspect der jezt noch vorhandenen Gelder, Früchte und Weine, und des Bestands dieser Baarschaft zur Zeit des Wegzugs der Franken, abgefordert, und sie hierauf, unter Danks-

bezeugung über ihre Verrichtungen, aus ihrer Stellung entlassen. Der verlangte gedoppelte Conspect wurde auf der Stelle abgefaßt und eingegeben. Einige Tage nachher (am 30. September) trugen die Regierungskommissarien, bey der ersten Sitzung der wieder konstituirten Verwaltungskammer, den anwesenden Mitgliedern der Interimsregierung, zu Handen dieser letztern, auf, dem Vollziehungsdirektorium schriftliche Rechenschaft von ihrer Entstehungsart und ihren Verrichtungen überhaupt, abzulegen. Auch diesem Auftrag entsprach man mit möglichster Beförderung, so daß dieser schriftliche, seither durch den Druck bekannt gewordene Bericht am Vormittag des 5. Octobers den Regierungskommissarien zu Handen des Vollziehungs-Direktoriums behändigt ward, denn die Interimsregierung überzeugte sich unschwer, daß das Direktorium einer genauen Kenntniß von der damaligen Lage des Cantons Zürich bedürfe, mithin von allen wichtigen, durch die Interimsregierung getroffenen Verfügungen Notiz haben müsse, um nun auch seiner Seits alle erforderlichen Maaßregeln nehmen zu können.

Hiermit glaubte man nun freylich werden die Sachen abgethan seyn. Allein, ohne die abgeforderte Piece abgewartet zu haben, leitete das Direktorium durch seinen Beschluß vom 4. October sofort gegen die Mitglieder der Interimsregierung, in Bezug auf einen einzelnen Punkt ihrer Verwaltung, einen Criminalproceß ein. Ungeachtet nun der bisherige Gang dieser so vieles Aufsehen erregenden Anklagsangelegenheit zu vielfachen Reflexionen den reichsten Stoff darbieten würde, so verfolge ich ihn doch gerne nicht weiter, und zwar um so eher, als ich mich über die Verantwortlichkeit oder Nichtverantwortlichkeit der Interimsregenten und über den gegen sie bisdahin eingeschlagenen modum procedendi theils auf das, was vor mir treflich gesagt worden ist, beziehen, theils auch vermuthen darf, die Mitglieder der Interimsregierung selbst behalten sich vor, über beyde erwähnten wichtigen Punkte, wenn es je noch erforderlich seyn sollte, sich seiner Zeit hinreichend zu erklaren. Ich schließe also mit dem herzlichen Wunsch, daß dieses bedauerliche Geschäft bäldest auf eine Weise möge beendiget werden, welche die Besorgniß aller derjenigen zer-

streuen wird, die in gewissen seiner bisherigen Wendungen eint und andere Spuren eines bedenklichen Schreckenssistems zu bemerken geglaubt haben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Historische Darstellung der Entstehungsweise und der hauptsächlichsten Verrichtungen der gewesenen zürcherschen Interimsregierung

Zürich 1799

Helv. 236
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453343-0
VD18 14655640-001